

# Organisationales Schutzkonzept

## DRK-Familienzentrum „Zum Regenbogenland“



### Herausgeber

DRK-Familienzentrum „Zum Regenbogenland“

Hinterm Schwanenteich 2

48599 Gronau

E-Mail: [info@drk-kita-gronau.de](mailto:info@drk-kita-gronau.de)

Tel: 02562/81261

[www.drk-kita-gronau.de](http://www.drk-kita-gronau.de)

### Inhalt

Theresa Kühlkamp, Sexualpädagogin und Kinderschutzfachkraft

Anne Westendorf, ehemalige Fachberatung der DRK-OV-Kitas im Kreis Borken

Birgit Hüsing-Hackfort, Leitung und Kinderschutzfachkraft

Kathrin Achteresch, Inklusionsfachkraft und Kinderschutzfachkraft

Melanie Schwerthelm, Erzieherin und Kinderschutzfachkraft

Sandra Deelen, Kinderpflegerin und Kinderschutzfachkraft

### Sonstige Hinweise

Das Schutzkonzept ist unter Mitarbeit des gesamten Teams der Einrichtung entstanden.

# Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung .....	1
2.	Vorwort des Trägers und Leitbild .....	2
3.	Personal .....	5
3.1.	Weiterbildungen .....	5
3.2.	Personalauswahl .....	6
3.3.	Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung .....	7
3.4.	Gespräche mit Fachkräften .....	10
3.5.	Verhaltenskodex und Verhaltensampel .....	11
4.	Kinderrechte .....	13
4.1.	UN-Kinderrechtskonvention .....	14
4.2.	EU-Grundrechtecharta .....	14
4.3.	Bürgerliches Gesetzbuch .....	15
4.4.	Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) .....	15
4.5.	Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) .....	16
4.6.	Bildungsgrundsätze NRW .....	16
5.	Prävention und Beschwerdeverfahren .....	17
5.1.	Angebote .....	17
5.2.	Umgang mit potenziell beschämenden Situationen .....	18
5.3.	Einbindung der Erziehungsberechtigten .....	19
5.4.	Teilhabe und Selbstbestimmung (Partizipation) .....	19
5.5.	Beschwerdemanagement für Kinder .....	20
5.6.	Beschwerdemanagement für Eltern .....	20
5.7.	Beschwerdemanagement für Fachkräfte .....	21
6.	Sexualpädagogische Haltung .....	21
6.1.	Grundhaltung .....	21
6.2.	Kindliche Sexualität .....	22
6.3.	Körpererkundungsspiele und Selbststimulation .....	26
6.4.	Gendergerechtes Arbeiten .....	27
6.5.	Toilettengänge und Wickeln .....	28
7.	Kinder mit erhöhtem Förderbedarf/ Kinder mit Behinderungen .....	28
8.	Risiko-und Potentialanalyse .....	31

9.	Meldepflichtige Ereignisse in Kindertageseinrichtungen .....	33
10.	Interventionsverfahren und Handlungspläne.....	37
	Handlungsplan – Übergriffe innerhalb der Einrichtung von Kindern untereinander .....	38
	Handlungsplan – Übergriffe innerhalb der Einrichtung durch Mitarbeiter*innen .....	39
	Handlungsplan – Übergriffe außerhalb der Einrichtung durch Eltern/Angehörige/ .....	40
11.	Aufarbeitung .....	41
12.	Zusammenwirken mit dem örtlichen und überörtlichen Jugendhilfeträger.....	41
13.	Rehabilitation.....	43
	Literaturverzeichnis .....	46
	Anhang.....	47
	Anlagen.....	50

# 1. Einführung

Ein Schutzkonzept in einer Kindertagesstätte ist von zentraler Bedeutung, um die Sicherheit und das Wohlbefinden von Kindern zu gewährleisten. Die Notwendigkeit eines solchen Konzepts wird durch gesetzliche Vorgaben und Empfehlungen untermauert.

Das achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) fordert in § 8a, dass Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bei Kindeswohlgefährdung geeignete Maßnahmen ergreifen müssen. Diese Verpflichtung gilt auch für Kitas und ihre Träger. Insbesondere die Absätze 1 und 2 betonen die Verantwortung der Einrichtungen, Kindeswohlgefährdungen vorzubeugen und frühzeitig zu erkennen.

Darüber hinaus schreibt das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) vor, dass Kindertageseinrichtungen Schutzkonzepte entwickeln und umsetzen müssen. Dieses Gesetz konkretisiert und erweitert die Vorgaben des SGB VIII und stärkt die Rechte der Kinder auf Schutz und Beteiligung.

Darüber hinaus schreibt § 45 Absatz 2 Nummer 4 SGB VIII vor, dass eine Erlaubnis für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung nur dann erteilt wird, wenn die Einrichtung über ein Schutzkonzept verfügt. Dieser Paragraph stellt sicher, dass der Schutz der Kinder integraler Bestandteil des Betriebs der Einrichtung ist. Die Erlaubnis wird unter anderem davon abhängig gemacht, dass "zum Schutz der Kinder in Einrichtungen geeignete Verfahren der Beteiligung und zur Sicherstellung der Rechte der Kinder angewandt werden."

Ein Schutzkonzept bietet eine klare Struktur und Leitlinien, die das Personal dabei unterstützen, potenzielle Gefahren frühzeitig zu erkennen und angemessen darauf zu reagieren. Es dient der Prävention von körperlicher, emotionaler und sexueller Gewalt und fördert eine offene und vertrauensvolle Atmosphäre, in der sich Kinder sicher und geborgen fühlen können.

Ein umfassendes Schutzkonzept unterstreicht das Engagement der Kita für den Schutz der Kinder und signalisiert Eltern und Erziehungsberechtigten, dass die Einrichtung höchste Priorität auf die Sicherheit und das Wohl der Kinder legt. Die

gesetzlichen Vorgaben bieten dabei den Rahmen und die Verpflichtung, dem Schutzauftrag nachzukommen und die Rechte der Kinder zu wahren und zu stärken.

Ein Schutzkonzept in Kitas ist darüber hinaus entscheidend, um Machtmissbrauch durch Fachkräfte zu verhindern. Es schafft klare Richtlinien und Verhaltensstandards, die das Wohl der Kinder in den Mittelpunkt stellen. Durch regelmäßige Schulungen werden die Fachkräfte für die Sensibilität im Umgang mit Machtverhältnissen geschult und lernen, Übergriffe zu erkennen und zu vermeiden.

Ein solches Konzept fördert eine offene Kommunikationskultur, in der Eltern und Kinder anonym Feedback geben können. Zudem werden die Rechte der Kinder gestärkt, sodass sie sich sicher fühlen, Missstände zu melden.

Die Einführung transparenter Strukturen und die Förderung der Teamarbeit sorgen dafür, dass Verantwortlichkeiten klar verteilt sind und problematische Verhaltensweisen frühzeitig erkannt werden können. Notfallpläne und regelmäßige Überprüfungen unterstützen die präventiven Maßnahmen.

Insgesamt hilft ein Schutzkonzept, ein sicheres und vertrauensvolles Umfeld zu schaffen, das sowohl Kinder als auch Eltern schützt und die Integrität der pädagogischen Arbeit wahrt.

## 2. Vorwort des Trägers und Leitbild

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafung, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ (§1631, Abs. 2 BGB)

Als Träger des DRK Familienzentrums „Zum Regenbogenland“, ist es uns ein besonderes Anliegen, für die Sicherheit und das Wohlbefinden aller uns anvertrauten Kinder zu sorgen. In unserer schnelllebigen Welt bleiben unsere Grundwerte beständig: Respekt, Verantwortung und Fürsorge. Diese Werte sind die Grundlage unseres Kinderschutzkonzepts und leiten unser tägliches Handeln.

Dieses Schutzkonzept dient der Prävention indem es Haltungen, Methoden und Maßnahmen beschreibt, die dazu beitragen, Grenzverletzungen, Übergriffen und anderen Formen von Gewalt vorzubeugen.

Kinder sind in ihrer Entwicklungsphase besonders verletzlich und brauchen einen sicheren Rahmen, um gesund aufzuwachsen. Machtmissbrauch sowie körperliche und seelische Gewalt können tiefgreifende negative Auswirkungen auf ihre psychische und physische Gesundheit haben, die oft ein Leben lang anhalten. Ein Schutz vor solchen Gefahren ist entscheidend, damit Kinder Vertrauen, Selbstwertgefühl und gesunde Beziehungen entwickeln können.

Wir verstehen Kinderschutz als einen grundlegenden Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit und verpflichten uns, eine Umgebung zu schaffen, in der Kinder sich sicher fühlen und frei entfalten können. In diesem Prozess ist es wichtig, dass Kinder und Jugendliche mit ihrer Meinung Gehör finden. Von großer Bedeutung ist insbesondere, dass sie jederzeit die Möglichkeit haben ihre Befindlichkeit zu äußern. Und es ist unsere Aufgabe, damit verantwortlich umzugehen.

Außerdem hat jede Einrichtung für sich einen eigenen Verhaltenskodex erarbeitet, der den Fachkräften Orientierung und Sicherheit gibt.

*DRK Gronau und Epe e.V. Antoon Paaij, Geschäftsführer und Birgit Hüsing-Hackfort, Leitung*

## Leitbild des Trägers

Die sieben Grundsätze des Roten Kreuzes sind besonders wesentlich für die pädagogische Arbeit mit den Kindern in unserer DRK-Kindertageseinrichtung. Im Zeichen der Menschlichkeit setzen wir uns für das Leben, die Würde, die Gesundheit, das Wohlergehen und die Rechte aller Kinder und der am Entwicklungsprozess beteiligten Personen ein. Unser Handeln ist bestimmt durch die sieben Grundsätze des Deutschen Roten Kreuzes. Die Werte, die sich aus den Grundsätzen ableiten lassen, begründen die Ziele unserer pädagogischen Arbeit.

Die DRK-Grundsätze und ihre Bedeutung für unsere pädagogische Arbeit:

**Menschlichkeit** - Wir gehen wertschätzend und würdevoll miteinander um. Wir achten das Kind als eigenständige Persönlichkeit. Kinder wollen von Natur aus wachsen, sich entfalten und lernen. Wichtig ist es den Blick vorrangig auf die Stärken eines jeden Kindes zu lenken, denn damit relativieren wir die korrigierenden Hilfen.



**Unparteilichkeit** - Jeder Mensch ist verschieden. Unparteilichkeit bedeutet Akzeptanz von Unterschieden. In einer Kindertageseinrichtung lernen sowohl die Kinder, als auch Erzieher\*innen die Individualität eines Einzelnen zu akzeptieren und Wege der gemeinsamen Verständigung und des Lernens zu finden.



Unparteilichkeit

**Neutralität** - Wir haben keine Vorurteile. Wir bauen Vertrauen auf und erarbeiten Konfliktlösungen gemeinsam. Zu parteilichen, religiösen und ideologischen Themen beziehen wir eine neutrale Haltung. Eine neutrale Position ermöglicht es, Vertrauen zu bilden und Konfliktlösungen zu erarbeiten. Stellung beziehen wir zu sozialpolitischen Bedingungen, die die Lebenslagen von Kindern und Familien beeinflussen, denn der Grundsatz der Menschlichkeit gebietet Leiden zu verhüten sowie Leben und Gesundheit zu schützen. Partei ergreifen wir auch, wo die Würde eines Anderen missachtet wird.



Neutralität

**Unabhängigkeit** - Wir handeln gerecht und frei von äußeren Interessen. Wir richten die Konzeption nach den DRK-Grundsätzen aus. Hier sind alle gefordert, sich die notwendige Unabhängigkeit und Eigenständigkeit zu bewahren, die gestattet, unseren Grundsätzen nach entsprechende Erziehungs- und Bildungsarbeit zu leisten.



Unabhängigkeit

**Freiwilligkeit** - Freiwilligkeit ist uns wichtig. Wir zwingen Kinder zu nichts. Kinder lernen sich aus freiem Willen für Andere einzusetzen, ohne auf den eigenen Vorteil zu schauen. Freiwilligkeit und uneigennützige Tätigkeiten sind Grundsätze im DRK, ohne die es nicht existieren könnte. Man sollte nie einen persönlichen Nutzen aus dem sozialen Engagement für andere Menschen ziehen.



Freiwilligkeit

**Einheit** - Wir sind eine Gemeinschaft und halten zusammen. Einheit bedeutet ein konstruktives Miteinander unter der Idee der menschlichen Tätigkeit. Dieser Grundsatz definiert die einheitliche Zielsetzung und das darauf aufbauende Handeln. Unsere bundesweit gültigen Rahmenrichtlinien sind dafür eine wesentliche Orientierung und schaffen die Voraussetzungen für die Vernetzung mit anderen Bereichen des Deutschen Roten Kreuzes.



Einheit

**Universalität** - Wir sind eine bunte Gemeinschaft. Wir sind ein Teil einer weltweiten Gemeinschaft und fühlen uns der Idee des Deutschen Roten Kreuzes verpflichtet. Das ist die Identifikation mit dem Ganzen der Rotkreuzarbeit. Uns muss bewusst sein, dass unsere Kindertageseinrichtung aktiv in eine Welt umfassende Institution eingebunden ist.



### 3. Personal

Es ist eine traurige Realität, dass Übergriffe auf Kinder nicht nur außerhalb, sondern auch innerhalb von Betreuungseinrichtungen wie Kitas vorkommen können. Auch Fachkräfte, die eigentlich für die Betreuung und den Schutz der Kinder zuständig sind, können in seltenen Fällen solche Übergriffe begehen. Aus diesem Grund ist es unerlässlich, dass Schutzkonzepte in Kitas Vorkehrungen enthalten, die sicherstellen, dass die Personalakquise sorgfältig und verantwortungsvoll betrieben wird. Darüber hinaus stellen die Fachkräfte aber auch eine wichtige Ressource dar. Gute Fachkräfte in Kitas tragen maßgeblich zum Schutz vor Übergriffen bei, weil sie professionell ausgebildet und sensibilisiert sind, um potenzielle Risiken frühzeitig zu erkennen und angemessen zu handeln. Sie wissen, wie wichtig es ist, eine sichere und vertrauensvolle Umgebung für die Kinder zu schaffen. Durch ihre Fachkenntnisse und kontinuierliche Weiterbildung sind sie in der Lage, klare Verhaltensregeln zu befolgen und eine offene Kommunikation zu fördern. Zudem setzen sie präventive Maßnahmen um und arbeiten eng mit den Eltern zusammen, um das Wohl der Kinder stets zu gewährleisten. Ihre Kompetenz und Aufmerksamkeit sind somit entscheidend, um Übergriffe zu verhindern und eine sichere Betreuung zu gewährleisten. Fachlichkeit, persönliche Eignung sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungen sind daher Grundsteine für uns.

#### 3.1. Weiterbildungen

Neben der sorgfältigen Auswahl neuer Fachkräfte ist die kontinuierliche Weiterbildung des gesamten Personals ein wichtiger Bestandteil des Schutzkonzepts. Schulungen zu den Themen Kindeswohl und Kinderschutz sowie zu den rechtlichen Grundlagen und internen Meldeverfahren tragen dazu bei, dass alle Fachkräfte für die Thematik sensibilisiert sind und wissen, wie sie in Verdachtsfällen angemessen handeln können.



Bei uns werden die Fachkräfte nach ihrer Einstellung regelmäßig zum Thema Kinderschutz geschult. Derzeit haben wir vier Mitarbeiterinnen, die als Kinderschutzfachkraft im Sinne des § 8a SGB VIII ausgebildet sind. Weiterhin haben aktuell im Jahr 2023 und 2024 zwei Mitarbeiterinnen an der zweitägigen Fortbildung „*Schutzkonzepte in Kindertageseinrichtungen*“ und sechs weitere Mitarbeiterinnen an der Tagesfortbildung „*Sexualisierte Gewalt in der Kindertagesstätte vorbeugen*“ teilgenommen. Weitere Fortbildungen waren „*Kindeswohl im Blick*“, „*Ich sehe was, was Du nicht sagst...*“, „*Was nun?*“, „*Prävention und Hilfe bei Häuslicher Gewalt*“, sowie „*Kinderrechte und Elternarbeit*“.

Zudem muss jede Fachkraft nach fünf Jahren, mit der Vorlage eines neuen erweiterten Führungszeugnisses, an einer Vertiefungsschulung teilnehmen. Der Träger ist für die Dokumentation und Einhaltung verantwortlich. Zum Inhalt der Schulungen gehören Themen wie Sexualität, sexualisierte Gewalt, Kenntnisse über Machtmissbrauch, Täter\*innenstrategien, die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern mit Behinderungen und missbrauchsbegünstigen Strukturen. Unser Schutzkonzept wird kontinuierlich evaluiert.

### 3.2. Personalauswahl

Bereits vor und während der Einstellung beginnt die präventive Arbeit. Wir tragen die Verantwortung, ausschließlich Fachkräfte einzustellen, denen wir die Betreuung der Kinder anvertrauen können. Bei der Sichtung der Bewerbungsunterlagen achten wir auf Vollständigkeit und darauf, dass die persönliche Eignung durch entsprechende Zeugnisse nachgewiesen wird. Zudem überprüfen wir auffällige Muster wie häufige Arbeitsplatz- oder Wohnortwechsel.

Bewerbungsgespräche werden grundsätzlich nach dem Vier-Augen-Prinzip geführt. Diese Gespräche folgen einem strukturierten Schema, das darauf abzielt, mittels spezifischer Fragen die pädagogische Haltung der Bewerberinnen zu ermitteln. Zudem wird das kommunikative Vermögen der Bewerber\*innen bewertet. Ein positiver Eindruck führt zu einer Hospitation, in der wir die Kompetenzen und die Haltung der Bewerber\*innen weiter beurteilen können. Während der Hospitation werden sowohl die einheitlichen Standards unserer Einrichtung im Umgang mit den Kindern vermittelt als auch das Verhalten der Bewerber\*innen in Bezug auf Nähe und Distanz zu

Fachkräften und Kindern beobachtet. Bei einer Neueinstellung wird die Fachkraft umfassend über die geltenden Regeln der Kita sowie die präventiven Maßnahmen und das Schutzkonzept informiert.

### 3.3. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

Ein zentraler Bestandteil unseres Schutzkonzepts ist die Sicherstellung, dass alle Mitarbeitenden ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Dies ist eine gesetzliche Vorgabe gemäß § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), die den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Personen mit einschlägigen Vorstrafen sicherstellen soll.

Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis gibt Auskunft über Verurteilungen wegen Straftaten, die für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen relevant sein könnten, insbesondere solche, die gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder das Wohl von Minderjährigen gerichtet sind. Diese Regelung soll gewährleisten, dass nur Personen ohne einschlägige Vorstrafen in Kindertageseinrichtungen beschäftigt werden.

In unserem Einstellungsverfahren ist die Vorlage eines aktuellen erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses zwingend erforderlich. Bereits vor der Einstellung einer Fachkraft muss diese es vorlegen. Diese Anforderung gilt nicht nur für festangestelltes Personal, sondern auch für Praktikant\*innen, Ehrenamtliche und andere Personen, die regelmäßig Kontakt zu den Kindern haben. Das Führungszeugnis darf dabei nicht älter als drei Monate sein. Darüber hinaus sind wir verpflichtet, das erweiterte Führungszeugnis regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, erneut anzufordern, um sicherzustellen, dass sich keine neuen relevanten Einträge ergeben haben. Sollten sich im laufenden Arbeitsverhältnis Verdachtsmomente oder Hinweise auf strafbares Verhalten ergeben, behalten wir uns vor, auch außerplanmäßig ein neues Führungszeugnis zu verlangen.

Ein weiterer wichtiger Bestandteil unseres Schutzkonzepts zur Sicherstellung des Kinderschutzes ist die Selbstverpflichtungserklärung gemäß § 72a Absatz 1 SGB VIII (siehe Seite 9). Dieser Paragraf verlangt von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nicht nur

die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, sondern auch die Verpflichtungserklärung aller Fachkräfte, sich den Anforderungen und ethischen Standards der Einrichtung zu verpflichten. Die Selbstverpflichtungserklärung beinhaltet unter anderem die Anerkennung und Einhaltung der Kinderrechte gemäß der UN-Kinderrechtskonvention. Darüber hinaus verpflichten sich die Fachkräfte, alle Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt zu ergreifen. Dazu gehört auch die Verpflichtung, auffälliges Verhalten oder Anzeichen von Missbrauch unverzüglich zu melden. Weiterhin bestätigen die Unterzeichnenden, dass keine relevanten strafrechtlichen Verurteilungen (im Inland aber auch nicht im Ausland) vorliegen. Schließlich stimmen sie der regelmäßigen Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses zu. Des Weiteren unterzeichnen die Fachkräfte den Verhaltenskodex – „Ich fühle mich verpflichtet!“ . (siehe Seite 12)

**Selbstauskunftserklärung** zur persönlichen Eignung für den Umgang mit Kindern

Nachname, Vorname:

Geburtsdatum:

In Ergänzung des von mir vorgelegten erweiterten Führungszeugnisses versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies dem Träger umgehend mitzuteilen.

Hiermit erkläre ich, dass ich nicht gerichtlich bestraft bin wegen der Vollendung oder des Versuchs folgender Straftaten:

- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB);
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (8§ 174 bis 184j StGB);
- Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB);
- Menschenhandel (§§ 232 bis 233a StGB);
- Menschenraub, Verschleppung, Entziehung Minderjähriger oder Kinderhandel (§§ 234 bis 236 StGB);
- Nachstellung (§ 238 StGB);
- Der regelmäßigen Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses stimme ich zu

Ich erkenne zudem an, dass ich

- die Rechte der Kinder wahre
- angemessene Maßnahmen ergreife, wenn es um den Schutz der Kinder vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt geht
- auffälliges Verhalten oder Anzeichen von Missbrauch unverzüglich bekannt gebe

Gronau, den

---

Unterschrift

### 3.4. Gespräche mit Fachkräften

Regelmäßige Gespräche mit Kindern, Eltern und Fachkräften sind von großer Bedeutung, um eine sichere und vertrauensvolle Umgebung in der Kita zu gewährleisten. Diese Gespräche tragen auf vielfältige Weise zur Prävention von Übergriffen und zur Förderung des Wohls der Kinder bei.

Für die Fachkräfte selbst sind regelmäßige Gespräche im Team unerlässlich, um sich über Beobachtungen und Erfahrungen auszutauschen. Dies fördert die interne Kommunikation und Zusammenarbeit, was wiederum zur Qualität der Betreuung beiträgt. Solche Gespräche ermöglichen es den Fachkräften, sich gegenseitig zu unterstützen, herausfordernde Situationen zu reflektieren und gemeinsam präventive Maßnahmen zu entwickeln.

Einige Fallkonstellationen oder Situationen sind komplex und erfordern ein besonderes Maß an Aufmerksamkeit und Sorgfalt. Unser Ziel ist es, Missbrauch möglichst frühzeitig zu erkennen und Missstände innerhalb der Einrichtung proaktiv anzugehen. Daher ziehen wir bei Bedarf externe Unterstützung hinzu und lassen uns von "insoweit erfahrenen Fachkräften", Beratungsstellen sowie Supervisor\*Innen beraten.

Diese externen Fachpersonen unterstützen uns bei der Umsetzung des Schutzauftrags, indem sie Gefährdungslagen professionell einschätzen und mögliche Hilfsperspektiven fachlich begleiten. Ihre Expertise trägt dazu bei, dass wir fundierte Entscheidungen treffen und die bestmöglichen Maßnahmen zum Schutz der Kinder ergreifen können.

Darüber hinaus führen wir jährlich Personalgespräche mit den Fachkräften. Diese Gespräche bieten eine Gelegenheit zur Reflexion der eigenen Arbeit, zur Identifikation und Diskussion von Problemen, Ressourcen und Stärken. Solche Gespräche fördern das Wohlbefinden der Fachkräfte und ermöglichen eine optimale Einsatzplanung. Sie tragen zudem zu einer offenen Kommunikationskultur bei, in der auch Probleme offen angesprochen und konstruktiv gelöst werden können.

### 3.5. Verhaltenskodex und Verhaltenssammel

**Rote Lampe:** Dieses Verhalten ist immer falsch, und Fachkräfte können angezeigt und bestraft werden.

**Kinder haben ein Recht auf Schutz und Sicherheit!**

- |   |   |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anspucken/Schütteln/Schlagen</li> <li>• Zwingen</li> <li>• Einsperren</li> <li>• diskriminieren</li> <li>• Angst einjagen und bedrohen</li> <li>• Intimbereich berühren</li> <li>• Kinder bestrafen (siehe Grenzverletzungen/Übergriffe)</li> <li>• Vorführen/bloßstellen</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bewusste Verletzung der Aufsichtspflicht</li> <li>• Kinder keine Intimsphäre zugestehen (umziehen vor allen)</li> <li>• Kinder ungefragt auf den Schoß nehmen</li> <li>• Nicht altersgerechter Körperkontakt</li> <li>• Unsachgemäße Materialien zur Sexualaufklärung</li> <li>• Aufreizende Kleidung tragen</li> <li>• Kinder küssen</li> <li>• Fotos von Kindern ins Internet stellen</li> </ul> |
|---|---|

**Gelbe Lampe:** Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung von Kindern nicht förderlich, kann aber passieren. Braucht unbedingt Klärung im Team, ggfs. Meldung an LJA.

**Kinder haben ein Recht, sich zu wehren und Klärung zu fordern!**

- |   |   |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht ausreden lassen</li> <li>• Negative Seiten eines Kindes hervorheben</li> <li>• Rumschreien</li> <li>• Sich nicht an Verabredungen halten</li> <li>• Jemanden ausschließen, den man nicht leiden kann</li> <li>• Lügen</li> <li>• Wut an Kindern auslassen</li> <li>• Weitermachen, wenn ein Kind „Stopp“ sagt</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rumkommandieren</li> <li>• Eltern/Familie beleidigen</li> <li>• Kinder überfordern</li> <li>• Intimität des Toilettengangs nicht wahren</li> <li>• sich immer wieder nur mit bestimmten Kindern zurückziehen</li> <li>• Regeln willkürlich ändern</li> </ul> |
|---|---|

**Grüne Lampe:** Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig, gefällt Kindern aber nicht immer.

**Kinder haben das Recht, Erklärungen zu bekommen und ihre Meinung zu äußern!**

- |  |   |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ressourcenorientiert arbeiten</li> <li>• Konsequenz sein</li> <li>• Kinder trösten und loben</li> <li>• Kinder in den Arm nehmen, wenn sie es möchten</li> <li>• Anleitung und Unterstützung beim An- und Ausziehen geben</li> <li>• Professionelles Wickeln</li> <li>• Grenzen aufzeigen</li> <li>• Den Gefühlen der Kinder Raum geben</li> <li>• Altersgerechte Aufklärung leisten</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Altersgerechter Körperkontakt (Unterstützung bei der Körperpflege: z.B. eincremen, Haare kämmen, Zähne putzen)</li> <li>• Regelkonform verhalten/konsequent sein</li> <li>• Massieren über der Kleidung</li> <li>• Gemeinsam spielen</li> <li>• Kinder und Eltern wertschätzen</li> <li>• Hilfe zur Selbsthilfe geben</li> <li>• Aufmerksam zuhören</li> </ul> |
|--|---|

Quelle: KINDERSCHUTZ IN DER KINDERTAGESBETREUUNG; Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit; LVR; Köln; Mai 2019

**Verhaltenskodex – Ich fühle mich verpflichtet!**

1. Ich verpflichte mich, Kinder vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt zu schützen. Ich achte dabei auch auf Anzeichen von Vernachlässigung.
2. Ich nehme die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der mir anvertrauten Kinder wahr und ernst.
3. Ich respektiere den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Kinder und Mitarbeitenden und trete ihnen mit Wertschätzung und Respekt gegenüber.
4. Gemeinsam mit anderen unterstütze ich Mädchen und Jungen in ihrer Entwicklung und biete ihnen Möglichkeiten, ihr Selbstbewusstsein zu stärken und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehört auch das Recht der Kinder auf einen Umgang mit Sexualität, das Recht auf Teilhabe und Mitbestimmung sowie das Recht auf Beschwerde.
5. Mit der mir übertragenen Verantwortung gehe ich sorgsam um. Ich weiß um das asymmetrische Machtverhältnis zwischen Fachkräften und Kindern. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Mitarbeitende nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.
6. Ich verzichte auf verbales und nonverbales abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
7. Ich ermutige Kinder dazu, sich vertrauensvoll an Mitarbeitende oder Eltern zu wenden und ihnen die Dinge zu erzählen, die sie bedrücken. Vor allem auch in Situationen, in denen sie sich bedrängt fühlen.
8. Ich werde uns gegenseitig und im Miteinander auf Situationen ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe oder im Team zu schaffen und zu erhalten.

**Diesem Verhaltenskodex fühle ich mich verpflichtet.**

Gronau, den

---

Unterschrift

## 4. Kinderrechte

Pädagogisches Handeln muss immer unter der Berücksichtigung von Kinderrechten stattfinden. Die Kinderrechte sind daher grundlegende Basis und gehören auch fest verankert in ein Schutzkonzept. Der rechtliche Rahmen bietet, wie das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) und nationale Gesetze wie das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG), klare Vorgaben. Diese verlangen von den Unterzeichnerstaaten, die Rechte der Kinder in allen Lebensbereichen zu schützen und zu fördern. Diese Rechte umfassen den Schutz vor Gewalt, das Recht auf Beteiligung und das Recht auf bestmögliche Entwicklung. Durch die Verankerung dieser Rechte im Schutzkonzept wird sichergestellt, dass alle Maßnahmen und Entscheidungen im besten Interesse der Kinder getroffen werden. Kinderrechte zielen darauf ab, das Wohl der Kinder in den Mittelpunkt zu stellen, und ein Schutzkonzept, das diese Rechte berücksichtigt, hilft dabei, eine Umgebung zu schaffen, in der Kinder sicher, respektiert und wertgeschätzt sind.

Zudem tragen Kinderrechte zur Prävention von Gewalt und Missbrauch bei. Ein Schutzkonzept, das diese Rechte integriert, entwickelt präventive Maßnahmen und Verfahren, um Gefährdungen frühzeitig zu erkennen und zu verhindern. Es bietet klare Leitlinien und Handlungsstrategien, um auf Verdachtsfälle von Gewalt oder Missbrauch adäquat zu reagieren. Außerdem stärken Kinderrechte die Partizipation der Kinder. Kinder haben das Recht, gehört zu werden und an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt zu werden. Durch die Verankerung der Kinderrechte im Schutzkonzept wird die Partizipation der Kinder gefördert, was zu mehr Selbstbewusstsein und Selbstschutzkompetenzen führt. Die Beteiligung der Kinder auch bei der Entwicklung und Umsetzung des Schutzkonzepts fördert ihr Verantwortungsbewusstsein und ihre Fähigkeit, für sich selbst und andere einzustehen.

Schließlich trägt ein Schutzkonzept, das die Kinderrechte betont, zur Schaffung einer vertrauensvollen Atmosphäre bei. Eine solche Atmosphäre erleichtert es Kindern, sich an das Personal zu wenden, wenn sie sich unwohl oder bedroht fühlen, und trägt somit aktiv zur Prävention bei. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Verankerung der Kinderrechte im Schutzkonzept einer Kita nicht nur gesetzliche Anforderungen



erfüllt, sondern auch entscheidend dazu beiträgt, eine sichere, förderliche und respektvolle Umgebung für die Kinder zu schaffen.

#### 4.1. UN-Kinderrechtskonvention

Die UN-Kinderrechtskonvention ist ein internationales Abkommen, das die Rechte von Kindern weltweit schützt und fördert. Sie wurde 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet und ist das am weitesten ratifizierte Menschenrechtsdokument. Die Konvention umfasst 54 Artikel, die verschiedene Aspekte des Kinderlebens abdecken, darunter das Recht auf Überleben, Entwicklung, Schutz vor Gewalt und Ausbeutung sowie das Recht auf Beteiligung an Entscheidungen, die das Kind betreffen. Sie betont, dass das Wohl des Kindes stets im Vordergrund stehen muss und verpflichtet die Vertragsstaaten, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um diese Rechte zu gewährleisten und zu verwirklichen. Deutschland hat die UN-Kinderrechtskonvention 1992 ratifiziert und in nationales Recht umgesetzt

#### 4.2. EU-Grundrechtecharta

Die EU-Grundrechtecharta ist ein grundlegendes Dokument der Europäischen Union, das die Rechte und Freiheiten der Bürgerinnen und Bürger in der EU schützt. Sie wurde im Jahr 2000 feierlich verkündet und ist seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon im Jahr 2009 rechtsverbindlich. Die Charta umfasst 54 Artikel, die in sechs Kapitel unterteilt sind: Würde, Freiheiten, Gleichheit, Solidarität, Bürgerrechte und Justizielle Rechte.

Besonders hervorzuheben ist, dass die EU-Grundrechtecharta auch Kinderrechte explizit anerkennt. Artikel 24 der Charta betont das Recht der Kinder auf Schutz und Fürsorge, ihr Recht, regelmäßig persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, und die Berücksichtigung des Kindeswohls als vorrangigen Gesichtspunkt bei allen Kindern betreffenden Maßnahmen.

### 4.3. Bürgerliches Gesetzbuch

Im § 1631 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) heißt es: "Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig."<sup>1</sup>

Dieser Paragraf stellt klar, dass Kinder das Recht auf eine Erziehung ohne Gewalt haben und dass jegliche Form von körperlicher Bestrafung, seelischer Verletzung und anderen entwürdigenden Maßnahmen verboten ist. Dies dient dem Schutz des Kindeswohls und der Förderung einer respektvollen und liebevollen Erziehung.

### 4.4. Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – enthält wesentliche Bestimmungen zum Schutz und zur Förderung der Rechte von Kindern und Jugendlichen. In § 1 wird das Recht auf Förderung der Entwicklung und Erziehung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten betont. § 8a verpflichtet Träger der öffentlichen Jugendhilfe, bei Kindeswohlgefährdung eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen und notwendige Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Kinder und Jugendliche haben gemäß § 27 einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, wenn ihre Entwicklung gefährdet ist. Zudem müssen sie laut § 8 entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen beteiligt werden. Das Jugendamt ist nach § 42 verpflichtet, Kinder und Jugendliche in Obhut zu nehmen, wenn sie um Obhut bitten oder eine dringende Gefahr für ihr Wohl besteht. Darüber hinaus haben sie und ihre Eltern nach § 17 und § 18 ein Recht auf Beratung und Unterstützung in Erziehungsfragen sowie bei der Lösung familiärer Konflikte. Diese Regelungen im SGB VIII stellen sicher, dass die Rechte und das Wohl der Kinder und Jugendlichen im Zentrum der Kinder- und Jugendhilfe stehen.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> <https://www.gesetze-im-internet.de>. (Stand 04.08.2024)

<sup>2</sup> [https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_8/](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/) (Stand 04.08.2024)

#### 4.5. Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)

§ 16 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz)<sup>3</sup> – Partizipation – legt fest, wie die Mitwirkung und Beteiligung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gestaltet werden sollen.

Absatz 1 betont, dass die Bildungs- und Erziehungsarbeit darauf abzielt, Kinder zur gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe zu befähigen und ein demokratisches Grundverständnis zu entwickeln. Kinder sollen ihrem Alter, ihrem Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen entsprechend bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege mitwirken. Das pädagogische Personal ist verpflichtet, die Kinder bei allen sie betreffenden Angelegenheiten alters- und entwicklungsgerecht zu beteiligen.

Absatz 2 ergänzt, dass zum Wohl der Kinder und zur Sicherung ihrer Rechte in Kindertageseinrichtungen geeignete Verfahren der Beteiligung und Mitbestimmung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten vorgesehen und praktiziert werden müssen.

Diese Bestimmungen stellen sicher, dass Kinder aktiv und altersgerecht in Entscheidungsprozesse eingebunden werden und ihre Rechte auf Beteiligung und Beschwerde gewahrt bleiben.

#### 4.6. Bildungsgrundsätze NRW

Die Bildungsgrundsätze für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Nordrhein-Westfalen (NRW) betonen die Bedeutung der Kinderrechte und stellen diese in den Mittelpunkt der pädagogischen Arbeit. Kinder haben das Recht auf Beteiligung, indem sie ihre Meinung äußern, und bei Entscheidungen, die sie betreffen, einbezogen werden. Sie haben auch das Recht auf Schutz vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt, was bedeutet, dass pädagogische Einrichtungen sichere Umgebungen schaffen müssen. Jedes Kind hat das Recht auf Förderung seiner individuellen Fähigkeiten und Talente sowie auf gesunde Lebensbedingungen, einschließlich gesunder Ernährung und ausreichender Bewegung. Die Bildungsgrundsätze setzen sich zudem für Gleichbehandlung und Chancengleichheit ein, unabhängig von Herkunft, Geschlecht,

---

<sup>3</sup> [https://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal\\_nrw.cgi?xid=9566021,17](https://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?xid=9566021,17) (Stand 04.08.2024)

Religion oder sozialem Status. Schließlich wird das Recht auf Spiel und Freizeit betont, wobei das Spiel als wichtig für die Entwicklung und das Lernen angesehen wird. Pädagogische Fachkräfte sind aufgefordert, diese Kinderrechte zu respektieren, zu schützen und zu fördern, um eine kindgerechte Umgebung zu schaffen, in der Kinder ihre Potenziale entfalten können.

## 5. Prävention und Beschwerdeverfahren

### 5.1. Angebote

In unserer Einrichtung bieten wir im Alltag zahlreiche Präventionsangebote an, die darauf abzielen, Kinder in ihrem Selbstwertgefühl zu stärken und ihr Vertrauen in sich selbst zu fördern. Es geht nicht darum, ihnen Angst zu machen oder über potenzielle Gefahren, Missbrauch und Gewalt durch andere Menschen zu sprechen. Vielmehr möchten wir die Kinder dabei unterstützen, ihren eigenen Körper bewusst wahrzunehmen, persönliche Grenzen zu erkennen und zu wahren. Unsere Angebote umfassen auch den Umgang mit den eigenen und fremden Gefühlen, das Verstehen von Geheimnissen und deren Unterschied zwischen guten und weniger guten Geheimnissen, sowie das Bewusstsein für persönliche Grenzen.

Es ist normal und wichtig, dass Kinder unterschiedliche Gefühle erleben, sowohl angenehme als auch unangenehme, und diese dürfen offen ausgedrückt werden. Manchmal empfinden Kinder auch „komische“ Gefühle, die gleichzeitig positiv und negativ sind. Alle diese Empfindungen sind erlaubt und haben ihren Platz. Jedes Kind hat das Recht, über seinen eigenen Körper zu bestimmen. Niemand darf es gegen seinen Willen berühren, und es entscheidet selbst, ob es eine Berührung möchte. Wenn eine Berührung oder ein Blick unangenehm ist – ganz gleich von wem – darf und soll es sich dagegen wehren. Gefühle sind wichtige Wegweiser. Angenehme Gefühle signalisieren, dass etwas stimmt und sich gut anfühlt. Unangenehme Gefühle, wie ein mulmiges Gefühl im Bauch, können hingegen ein Zeichen dafür sein, dass etwas nicht in Ordnung ist. Kinder sollen lernen, auf ihre Gefühle zu vertrauen und darüber zu sprechen, auch wenn das manchmal schwerfällt. Dabei haben sie jederzeit das Recht, „Nein“ zu sagen, wenn jemand ihre persönlichen Grenzen überschreitet oder sie zu Dingen überreden will, die ihnen unangenehm sind – und sie dürfen dabei

auch laut und deutlich sein. Dieses Recht auf körperliche Selbstbestimmung ist zentral und muss geschützt werden.

Ebenso gibt es unterschiedliche Geheimnisse. Gute Geheimnisse bereiten Freude, während weniger gute Geheimnisse unangenehme Gefühle verursachen. Diese unangenehmen Geheimnisse dürfen und sollen weitergesagt werden, um Hilfe zu bekommen – das ist kein Verpetzen, sondern ein wichtiger Schritt, um belastende Situationen zu lösen.

Sexualisierte Gewalt ist eine Realität, und die Täter\*innen sind häufig Menschen, die dem Opfer bekannt oder sogar vertraut sind – das ist oft nicht der „fremde böse Mann“, sondern jemand aus dem nahen Umfeld, der eine persönliche Grenze verletzt. Es ist wichtig, dass Fachkräfte dieses Wissen haben, um zu Anzeichen von Missbrauch erkennen zu können und Warnsignale ernst zu nehmen.

Erwachsene tragen die Verantwortung, sich dieser Realität bewusst zu sein und aufmerksam sowie sensibel hinzuhören, wenn Kinder und Jugendliche etwas mitteilen, das auf eine solche Situation hinweist. Ziel ist es, schützende Gespräche zu fördern und einen sicheren Raum für solche Äußerungen zu schaffen.

Wenn ein Erwachsener die Grenze eines Kindes überschreitet, liegt die Verantwortung immer beim Erwachsenen – niemals beim Kind, unabhängig davon, ob das Kind „Nein“ gesagt hat oder nicht. Kinder tragen nie die Schuld, wenn Erwachsene ihre Grenzen nicht respektieren. Mit diesen Prinzipien möchten wir die Kinder ermutigen, ihre Rechte zu kennen und für ihre Grenzen einzustehen. Unser Ziel ist es, ein Umfeld zu schaffen, in dem sie sich sicher und selbstbewusst fühlen und ihre Rechte jederzeit gewahrt sind.

## 5.2. Umgang mit potenziell beschämenden Situationen

In unserer Einrichtung haben wir uns intensiv mit potenziell beschämenden Situationen auseinandergesetzt und Maßnahmen erarbeitet, um solche Situationen zu vermeiden. Aus diesen Überlegungen heraus sprechen wir die Kinder nicht mit Kosenamen oder Verniedlichungen an, sondern verwenden stets ihren vollständigen Vornamen. Wenn Eltern und Kinder gemeinsam wünschen, dass das Kind anders benannt wird, besprechen wir dies in einem persönlichen Gespräch.

Unsere Fachkräfte respektieren stets die Würde der Kinder und missbrauchen ihre Rolle nicht. Wenn einem Kind ein Missgeschick oder Unfall passiert, wird es keinesfalls bloßgestellt. Darüber hinaus verwenden die Fachkräfte keine diskriminierende Sprache und achten auf eine wertfreie Kommunikation in Bezug auf Körperformen, Herkunft, Religion, Familienmodelle, sexuelle Orientierung, Kleidungsstil und andere individuelle Merkmale.

Für die Dokumentation von Ausflügen oder Portfolioarbeiten steht ein hausinternes Gerät zur Verfügung, das ausschließlich für diese Zwecke eingesetzt wird. Dabei wird darauf geachtet, die Kinder nicht in Situationen zu fotografieren, die sie als unangenehm empfinden könnten. Wenn ein Kind äußert, dass es nicht fotografiert werden möchte, wird darauf selbstverständlich Rücksicht genommen und kein Foto gemacht.

Diese Richtlinien helfen uns, eine respektvolle und vertrauensvolle Umgebung für alle Kinder zu schaffen.

### 5.3. Einbindung der Erziehungsberechtigten

Die Einbindung der Erziehungsberechtigten in das Schutzkonzept ist von entscheidender Bedeutung, um den Schutz der Kinder umfassend zu gewährleisten. Dabei werden unterschiedliche Standpunkte oder religiöse Ansichten der Eltern respektiert und ernst genommen. In Gesprächen wird die Bedeutung der pädagogischen Arbeit der Einrichtung klar und transparent dargelegt, um eventuelle Unsicherheiten zu beseitigen. Es ist uns ein Anliegen, die Erziehungsberechtigten umfassend über die pädagogische Arbeit in der Einrichtung zu informieren.

Auch die Eltern haben sich an bestimmte Aspekte des Schutzkonzeptes zu halten. Zum Beispiel betreten die Eltern nicht ungefragt die Toilettenräume der Kinder.

### 5.4. Teilhabe und Selbstbestimmung (Partizipation)

Teilhabe und Selbstbestimmung sind zentrale Prinzipien des Schutzkonzeptes und elementare Bestandteile des Kinderrechts auf Partizipation und Mitbestimmung. Kinder haben das Recht, aktiv an der Gestaltung ihres Alltags in der Einrichtung

mitzuwirken und ihre eigenen Bedürfnisse und Interessen einzubringen. Wir fördern diese Partizipation alters- und entwicklungsgerecht, indem wir den Kindern Raum geben, ihre Meinung zu äußern und Entscheidungen, die sie betreffen, mitzugestalten. Durch die Stärkung ihrer Selbstbestimmung lernen die Kinder, Verantwortung für sich selbst und andere zu übernehmen, was nicht nur ihr Selbstbewusstsein fördert, sondern auch einen wichtigen Beitrag zu ihrem Schutz leistet.

Partizipation bedeutet, dass Kinder in für sie wesentlichen Bereichen Mitbestimmung ausüben dürfen. Dabei geht es nicht darum, dass Kinder uneingeschränkt über alle Aspekte ihres Alltags entscheiden, sondern dass Fachkräfte und Bezugspersonen klare Rahmenbedingungen festlegen, innerhalb derer die Kinder aktiv beteiligt werden. In unserer Einrichtung haben die Kinder Mitspracherecht in spezifischen Situationen wie Gestaltung des Sitzkreises, der Auswahl des Mittagessens, dem Freispiel, Gestaltungsangeboten, der Gestaltung von Kindergeburtstagen/ Festen und der Auswahl des Spielmaterials. Die Fachkräfte setzen den strukturellen Rahmen und nutzen Abstimmungsmethoden, um den Kindern eine aktive Entscheidungsbeteiligung zu ermöglichen.

### 5.5. Beschwerdemanagement für Kinder

In unserer pädagogischen Arbeit ist es uns wichtig, den Kindern zu vermitteln, dass sie sich mit ihren Sorgen, Ängsten, Streitigkeiten, Bedürfnissen und Beschwerden an einen Erwachsenen wenden können, um dort Hilfe und Unterstützung zu erfahren. Hier sind eine gute Bindung und Vertrauen zur pädagogischen Fachkraft von großer Bedeutung. Wir bestärken die Kinder darin, sich mitzuteilen, nehmen ihre Anliegen ernst und gehen angemessen darauf ein. Je früher ein Kind erlebt, dass es wahrgenommen wird, desto eher wird es den Mut fassen, Grenzverletzungen zu melden. Die gewählte Person des Vertrauens steht dem jeweiligen Kind im Alltag unmittelbar zur Verfügung und ist somit die erste entscheidende Beschwerdestelle.

### 5.6. Beschwerdemanagement für Eltern

Wir setzen uns im Team mit den Themen Wertschätzung, Informationsweitergabe, Mitwirkung und Unterstützung auseinander. Wichtige Bausteine der Zusammenarbeit

sind für uns verschiedene Kontakt-, Informations-, Beratungs- und Fortbildungsangebote sowie Beteiligungsformen. Wir arbeiten mit der jährlich stattfindenden Elternbefragung, die anonym beantwortet werden kann. Weiterhin bieten wir Elterngespräche zu festen Terminen, aber auch nach Bedarf an. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit unserem Elternrat ist uns wichtig. Wir haben einen Elternbriefkasten für Anregungen, Lob und Kritik.

## 5.7. Beschwerdemanagement für Fachkräfte

Ein effektives Beschwerdemanagement trägt entscheidend zur Zufriedenheit unserer Fachkräfte bei und fördert die Personalentwicklung. Durch ein strukturiertes Beschwerdemanagement sollen Konflikte reduziert werden, indem potenzielle Probleme frühzeitig erkannt und gelöst werden. So verhindern wir, dass kleine Unstimmigkeiten sich zu größeren Schwierigkeiten auswachsen.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, eine Beschwerde zu äußern:

Wir sind als zweigruppige Kita und einem Team von neun Mitarbeiter\*innen, die überwiegend seit Jahrzehnten zusammenarbeiten ein kleines festes Team. Neben den täglich stattfindenden Dienstkurzbesprechungen und den Gruppenbesprechungen, besteht die Möglichkeit mit Kolleg\*innen und Leitung ins Gespräch zu kommen. Auch der Trägervertreter Ton Paaij steht bei Bedarf für Mitarbeiter\*innengespräche zur Verfügung

## 6. Sexualpädagogische Haltung

### 6.1. Grundhaltung

Die Sexualpädagogik ist ein integraler Bestandteil unseres Schutzkonzepts und zielt darauf ab, Kinder in ihrer sexuellen Entwicklung altersgerecht und verantwortungsvoll zu begleiten. In unserer Einrichtung legen wir großen Wert darauf, den Kindern einen sicheren Rahmen zu bieten, in dem sie ihre eigenen Körper, Gefühle und Grenzen kennenlernen und respektieren können. Unser sexualpädagogisches Konzept fördert eine positive und wertschätzende Einstellung zur eigenen Sexualität und der anderer,



wobei die Vermittlung von Wissen und Werten stets im Einklang mit den individuellen Entwicklungsstufen der Kinder erfolgt.

Die Sexualpädagogik soll den Kindern nicht nur helfen, sich selbst und ihre Grenzen besser zu verstehen, sondern auch ihre Fähigkeit stärken, diese Grenzen klar zu kommunizieren und die Grenzen anderer zu respektieren. Damit leisten wir einen wichtigen Beitrag zur Prävention von Grenzverletzungen und zur Stärkung des Selbstbewusstseins der Kinder. Durch situationsbedingte Aufklärung und einen offenen Dialog schaffen wir ein Umfeld, in dem Kinder lernen, ihre Bedürfnisse und Gefühle frei zu äußern, was einen wesentlichen Bestandteil unseres Schutzkonzepts darstellt.

Erziehungsberechtigte und Eltern könnten im ersten Moment überrascht oder verunsichert sein, wenn sie die Begriffe "Sexualität" und "Kind" im selben Kontext sehen. Hier ist es von zentraler Bedeutung, zwischen der kindlichen sexuellen Entwicklung und der Sexualität Erwachsener zu differenzieren. Die kindliche Sexualität ist ein natürlicher und wichtiger Teil der Entwicklung, der nichts mit der Sexualität Erwachsener gemein hat. Kinder entdecken ihre Umwelt durch ihre Sinne – sie lernen, wachsen und entwickeln sich, indem sie ausprobieren, riechen, schmecken und fühlen. Dabei sind sie neugierig und unbefangen, was ihnen hilft, ihren eigenen Körper sowie den Körper anderer Kinder kennenzulernen.

In unserer Einrichtung bieten wir den Kindern einen sicheren und geschützten Rahmen, in dem sie diese Erfahrungen machen können. Um sicherzustellen, dass dies in einer angemessenen und sicheren Weise geschieht, benötigen wir Fachkräfte, die eine fundierte und reflektierte Haltung im Umgang mit kindlicher Sexualität haben. Zudem arbeiten alle Fachkräfte nach einem einheitlichen sexualpädagogischen Konzept, das klare Richtlinien und Orientierung bietet. Ziel ist es, dass Kinder ein positives Verhältnis zu ihrem eigenen Körper und ihrer Sexualität entwickeln, um zu gesunden und selbstbewussten jungen Menschen heranzuwachsen.

## 6.2. Kindliche Sexualität

Kinder betrachten ihren Körper mit einer natürlichen Neugierde und es kann zu Erkundungsspielen in der Kindertageseinrichtung kommen.

Unsere Fachkräfte haben sich eine sichere pädagogische Haltung zum Thema kindliche Sexualität erarbeitet. Fragen der Kinder werden von uns sachgerecht unter Berücksichtigung des Alters und des Entwicklungsstandes des Kindes beantwortet.

Wir gehen mit den Erziehungsberechtigten in den Austausch, wenn ein Kind Interesse an dem Thema kindliche Sexualität zeigt oder Fragen stellt. Weiter verwenden wir in unserer Kindertageseinrichtung die korrekten Bezeichnungen für die Geschlechtsteile, wie „Penis“, „Vagina“ und „Hoden“. Unsere Mitarbeiterinnen haben sich mit der psychosexuellen Entwicklung von Kindern beschäftigt und verwenden ihr Fachwissen in der pädagogischen Arbeit.

## Die Psychosexuelle Entwicklung von Kindern:

### 1. Lebensjahr:

In den ersten Lebensmonaten eines Kindes findet eine intensive Phase sensorischer Erfahrungen und emotionaler Bindungen statt, die entscheidend für seine weitere Entwicklung sind. Das Lächeln eines Babys, das von seinen Bezugspersonen erwidert wird, verstärkt die Freude und vertieft die emotionale Bindung zwischen Eltern und Kind. Liebe, Fürsorge, Berührung und das Gefühl des Gehaltenwerdens prägen diese frühen Lebensmonate und beeinflussen nachhaltig die Fähigkeit des Kindes, Liebe zu empfangen und zu geben. In dieser Zeit wird das Fundament für seine psychische Resilienz gelegt.

Über die Haut nimmt das Kind seine Umwelt und seinen eigenen Körper wahr. Das Saugen und Nuckeln an der Brust oder am Fläschchen vermittelt ihm Geborgenheit und Wohlfühl, ähnlich wie das Genießen von Speisen oder das Küssen im Erwachsenenalter. Bereits im Säuglingsalter lassen sich unwillkürliche Erektionen bei Kindern beobachten.

### 2. Lebensjahr:

Die frühe Entwicklung eines Kindes ist eine bemerkenswerte Reise voller Entdeckungen und Lernprozesse, die sowohl die körperliche als auch die emotionale und soziale Entwicklung prägen. Vom ersten Brabbeln bis hin zu den ersten Schritten erleben Kinder zahlreiche Meilensteine, die ihre Fähigkeiten erweitern und ihren Erfahrungshorizont vergrößern. Im zweiten Lebensjahr, mit einem zunehmend

erweiterten Bewegungsradius, beginnt das Kind, seinen Körper intensiver zu erkunden. Genauso wie es das Ohrläppchen untersucht, widmet es sich auch den Genitalien.

Dabei entdecken Kinder, dass sie durch das Berühren ihrer Genitalien angenehme Empfindungen auslösen können, was sie als Erfolgserlebnis wahrnehmen. Allerdings stellen sie auch fest, dass ihre Bezugspersonen auf dieses Verhalten anders reagieren als auf andere Erfolge – oft mit Zurückhaltung oder Verlegenheit. Dies führt zu der Erkenntnis, dass die Intimzone ein besonderer und sensibler Bereich ist.

Zudem erleben Kinder bereits in diesem Alter, dass sie von ihrer Umwelt in zwei Geschlechter kategorisiert werden. Sie beginnen, auf die damit verbundenen Erwartungen und Rollenbilder zu reagieren, die von ihrem Umfeld an sie herangetragen werden.

### 3. Lebensjahr:

Kinder befinden sich in einer Entwicklungsphase, in der sie mit großer Neugier ihre Umwelt und sich selbst erkunden. Es ist daher nicht ungewöhnlich, dass sie gemeinsam zur Toilette gehen und dabei ihre Genitalien zeigen, um Gemeinsamkeiten und Unterschiede festzustellen.

Diese Neugier erstreckt sich auch auf ihre Eltern, Geschwister, Bücher, Puppen und Tiere. Kinder in diesem Alter ziehen häufig ihre Puppen aus, um deren Geschlecht zu erkunden, oder sie zeigen sich gegenseitig ihre Ausscheidungen auf der Toilette. Was für Erwachsene möglicherweise befremdlich wirkt, hat für die Kinder eine tiefere Bedeutung: Sie erleben Stolz darüber, ihre Ausscheidungen kontrollieren zu können, und das Trockenwerden stellt einen bedeutenden Meilenstein in ihrer Entwicklung dar.

Da Kinder zunehmend die Welt auch durch Sprache begreifen, ist es essenziell, dass sie die richtigen Begriffe für ihre Geschlechtsteile sowie für ihre Bedürfnisse und Emotionen kennen. In dieser Phase befinden sich viele Kinder zudem in der sogenannten Trotzphase, in der sie häufig „Nein“ sagen. Diese Phase, die für Bezugspersonen herausfordernd sein kann, ist für die Kinder von großer Bedeutung. Das Erlernen der Fähigkeit, ihren Körper gegenüber anderen abzugrenzen, spielt auch eine wichtige Rolle in der Prävention von sexuellem Missbrauch. Wenn Kinder früh lernen, dass sie selbst bestimmen dürfen, wer sie berühren, küssen oder wickeln darf,

und wenn sie selbst entscheiden können, was sie anziehen möchten, dann sind sie besser in der Lage, sich gegen unerwünschte Handlungen zu wehren. Das Zulassen eines „Neins“ des Kindes in Bezug auf seinen eigenen Körper ist eine zentrale Strategie in der Präventionsarbeit.

#### 4. Lebensjahr:

Im vierten Lebensjahr beginnen viele Kinder, erste Schamgefühle zu entwickeln. Obwohl die Entstehung dieser Gefühle sehr individuell verläuft, erlernen Kinder in diesem Alter die gesellschaftlichen Normen für den Umgang mit Nacktheit im öffentlichen Raum. Sie beginnen zu verstehen, dass es bestimmte Orte gibt, an denen Nacktsein nicht akzeptiert wird, wie beispielsweise im Supermarkt.

In diesem Alter erleben einige Kinder zudem starke Gefühle des Verliebt seins. Es ist nicht ungewöhnlich, dass sie äußern, einen Freund oder eine Freundin heiraten zu wollen, oder den Wunsch äußern, später ihre Mutter oder ihren Vater zu heiraten. Da diese Gefühle für die Kinder sehr intensiv sind, ist es wichtig, sie in diesen Emotionen zu begleiten und ihnen ihre Gefühle nicht abzusprechen.

Kinder entwickeln meist ein klares Bewusstsein für ihr Geschlecht und möchten dies häufig besonders betonen. So kann es vorkommen, dass Mädchen besonders stereotypisch weibliche Kleidung tragen und sich ausschließlich in rosa Glitzerkleidern zeigen möchten. Ebenso ist es möglich, dass Kinder mit den Geschlechterrollen experimentieren, etwa wenn Jungen sich durch das Tragen von Kleidern oder Nagellack ausdrücken. Diese Phasen des Experimentierens stehen in diesem Alter jedoch nicht zwingend im Zusammenhang mit der späteren sexuellen Identität.

Da Kinder ihre Umgebung immer besser verstehen, beginnen sie auch, Fragen zu Themen wie Schwangerschaft, Zeugung und Geburt zu stellen. Es ist ihr Recht, sachlich und altersgerecht Antworten auf diese Fragen zu erhalten.

#### 5. Und 6. Lebensjahr:

In diesem Lebensabschnitt entwickeln Mädchen und Jungen ein klares Verständnis dafür, was in der Gesellschaft als typisch weiblich oder typisch männlich gilt. Diese Geschlechterstereotype können bereits mit den Kindern reflektiert und besprochen werden. Wenn Kinder in diesem Alter Erwachsenen Fragen zum Thema Sexualität stellen, nehmen sie oft wahr, dass diese möglicherweise beschämt oder abweisend

reagieren. Auch wenn Kinder provokative Vulgärsprache verwenden, handelt es sich in den meisten Fällen noch um ein sachliches Thema für sie. Hinter dem Gebrauch solcher Sprache verbergen sich häufig ernsthafte Fragen, auf die die Kinder Antworten suchen.

Mit dem Eintritt in die Schule haben viele Kinder ein ausgeprägtes Schamgefühl entwickelt. Dennoch setzen sie auch im letzten Kita Jahr und darüber hinaus ihre Erkundungen in Körper- und Rollenspielen fort. Dabei ziehen sie sich zunehmend in geschützte Räume zurück, um ungestört von Blicken anderer zu sein. Dies ist ein normaler Teil der kindlichen Sexualität und spiegelt die wachsende Sensibilität der Kinder für ihre Privatsphäre wider.

Kindliche Sexualität unterscheidet sich also grundlegend von der Sexualität Erwachsener. Während die Sexualität Erwachsener stark von Intimität, emotionalen Bindungen und dem Bedürfnis nach sexueller Erfüllung geprägt ist, steht bei Kindern die Entdeckung des eigenen Körpers und das Erleben von Sinneseindrücken im Vordergrund. Kinder erkunden ihren Körper und die Welt um sie herum mit Neugier und Unbefangenheit. Dabei sind ihre Handlungen frei von erotischen Absichten oder dem Verlangen nach sexueller Befriedigung, wie es bei Erwachsenen der Fall ist. Für Kinder sind diese Erfahrungen ein wichtiger Teil ihrer Entwicklung und des Verständnisses ihres Körpers.

### 6.3. Körpererkundungsspiele und Selbststimulation

Die Sexualerziehung ist für uns ein Bestandteil der Sozialerziehung und Persönlichkeitsbildung. Unsere pädagogischen Fachkräfte wissen, dass das Erkunden des eigenen Körpers oder der Körper anderer Kinder zu einer normalen und gesunden Entwicklung gehören. Wir achten darauf, dass die Kinder in der Situation Grenzen einhalten, wenn sie an „Doktorspielen“ teilnehmen. Wir schaffen in unserer Kita ein Umfeld, das Kindern hilft, ihren eigenen Körper und ihre Identität zu verstehen und zu akzeptieren. Dabei geht es darum, Kinder im Alltag der Kita behutsam mit dem Thema Körperbewusstsein und Vielfalt in sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität vertraut zu machen. Ziel ist es einen offenen Dialog zu fördern und Kindern zu

ermöglichen, sich selbst zu erkennen und ihren eigenen Weg zu finden, ohne Druck in eine bestimmte Richtung oder Erwartungshaltungen.

Gleichzeitig ist ein sensibler Umgang mit dem Thema sexuelle Übergriffe erforderlich, um Kinder zu schützen und ihre Kommunikationsfähigkeit darüber zu stärken.

- Wir unterstützen die Kinder im Finden und Erkennen der eigenen Identität
- Wir unterstützen die Kinder ihren eigenen Körper wahrzunehmen und zu akzeptieren
- Wir achten und respektieren die Schamgefühle der Kinder
- Wir fördern die gegenseitige Rücksichtnahme und bestärken die Kinder in ihrem Recht „Nein“ zuzusagen
- Wir achten darauf, dass die Kinder einen gleichberechtigten Umgang zwischen Mädchen und Jungen erleben und akzeptieren
- Wir akzeptieren jedes Kind in seiner Einzigartigkeit
- Wir stärken das Selbstwertgefühl der Kinder spielerisch
- Wir beraten die Eltern/Sorgeberechtigten bei ihren Fragen
- Wir greifen kulturelle Besonderheiten auf und beachten diese in der sexualpädagogischen Arbeit

Wir haben dazu Literatur für das pädagogische Fachpersonal und auch Literatur für Kindergartenkinder angeschafft. Alle Mitarbeiter\*innen haben eine eintägige Fortbildung „Sexualisierte Gewalt in der Kindertagesstätte vorbeugen“ besucht.

#### 6.4. Gendergerechtes Arbeiten

Jedes Kind ist richtig so wie es ist. Die Kinder können sich in unserer Kita ausprobieren, egal ob es ein Mädchen oder Junge ist.

Die Kinder bekommen Anregungen, unabhängig von ihrem Geschlecht, die sich aus ihren Interessen ergeben. Alle Spielmaterialien stehen jedem Kind zur Verfügung. Unsere Turnbeutel haben die Farben der Gruppen und sind mit einem Foto und dem Kindergartenzeichen versehen und nicht geschlechtsspezifisch in rosa und blau gekennzeichnet.

Wir bieten pädagogisches Material an, das vielfältig ist und andere Religionen, Familienmodelle und Kulturen präsentiert.

Unser Miteinander ist respektvoll und offen. Wir begleiten die Kinder darin unterschiedliche Lebensweisen kennenzulernen und zu akzeptieren.

## 6.5. Toilettengänge und Wickeln

Die Toilettengänge und das Wickeln geschehen in geschützten Räumen. Der Zutritt ist durch ein Ampelschild (grün und rot) reguliert. Ein ungestörter Toilettengang ist ein Recht des Kindes. Bei Bedarf und auf Wunsch werden die Kinder beim Toilettengang unterstützt und begleitet. Die Mitarbeiter\*innen schauen nicht über die Toilettentür und kündigen ein Eintreten vorab an.

Unsere Kinder werden von allen Mitarbeiter\*innen gewickelt. Wenn der Personalschlüssel es zulässt, können die Kinder entscheiden von welcher pädagogischen Fachkraft sie gewickelt werden möchten. Praktikanten wickeln nicht in unserer Einrichtung.

Eine Annäherung in die Wickelsituation wird bei den neuen Kindern in den Spielgruppen vor Kindergartenbeginn und in der Eingewöhnungsphase der Kinder initiiert, bis sich das Kind sicher in der Wickelsituation fühlt. Das Wickeln wird angekündigt und sprachlich begleitet.

## 7. Kinder mit erhöhtem Förderbedarf/ Kinder mit Behinderungen

Kinder mit Behinderungen sind sowohl in ihrem privaten als auch in ihrem öffentlichen Umfeld einem erhöhten Risiko ausgesetzt, verschiedenen Formen von Gewalt zu erfahren. Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz hat zudem die Inklusion als Leitgedanken im Kinderschutz verstärkt. Es soll sichergestellt werden, dass die spezifischen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und ihren Familien im Mittelpunkt stehen, wobei auch der Aspekt des Kinderschutzes berücksichtigt wird.

Der Paragraph § 37a des Sozialgesetzbuches Neuntes Buch (SGB IX) befasst sich mit dem Gewaltschutz für Menschen mit Behinderungen sowie für von Behinderung bedrohte Personen. Er hebt die Verantwortung der Leistungserbringer hervor, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Personengruppen einen effektiven Schutz vor Gewalt zu gewährleisten. Besonders betont wird der Schutz von Frauen und Kindern mit Behinderungen, da sie oft einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind.

Um diesen Schutz zu gewährleisten, sind die Leistungserbringer angehalten, ein spezifisches Gewaltschutzkonzept zu entwickeln und umzusetzen. Dieses Konzept muss individuell auf die jeweilige Einrichtung oder Dienstleistung zugeschnitten sein, um den besonderen Bedürfnissen und Anforderungen der Menschen mit Behinderungen gerecht zu werden.

Darüber hinaus spielen die Rehabilitationsträger und Integrationsämter eine unterstützende Rolle. Sie wirken darauf hin, dass die Leistungserbringer ihrer Verpflichtung nachkommen, den Schutzauftrag entsprechend zu erfüllen. Dies geschieht im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben, die diesen Institutionen zugewiesen sind.

Insgesamt verdeutlicht dieser Paragraph die Notwendigkeit, präventive Maßnahmen zum Schutz von Menschen mit Behinderungen zu etablieren und sicherzustellen, dass diese Maßnahmen kontinuierlich umgesetzt und überprüft werden. Dadurch soll ein sicheres Umfeld geschaffen werden, in dem Menschen mit Behinderungen geschützt und ihre Rechte gewahrt werden.

Kinder mit Behinderungen sind einer Vielzahl von Risikofaktoren ausgesetzt, die ihre Entwicklung und ihr Wohlbefinden erheblich beeinflussen können. Zu diesen Faktoren zählen insbesondere:

1. **Hohe soziale Abhängigkeit:** Viele Kinder mit Behinderungen sind auf die Unterstützung von Bezugspersonen angewiesen, um alltägliche Aktivitäten zu bewältigen. Diese Abhängigkeit kann dazu führen, dass sie sich isoliert fühlen und Schwierigkeiten haben, soziale Kontakte zu knüpfen. Ein stark eingeschränkter Zugang zu sozialen Interaktionen kann die Entwicklung ihrer sozialen Kompetenzen beeinträchtigen und das Risiko von Mobbing oder Ausgrenzung erhöhen.



2. **Vielfalt an Diagnosen:** Kinder mit Behinderungen weisen oft unterschiedliche Diagnosen auf, die spezifische Bedürfnisse und Unterstützungsmaßnahmen erfordern. Die Vielzahl der Diagnosen kann nicht nur die Identifizierung geeigneter Fördermaßnahmen erschweren, sondern auch dazu führen, dass die Fachkräfte in der Kita überfordert sind. Diese Überforderung kann sich negativ auf die Qualität der Betreuung auswirken und die Kinder in ihrer Entwicklung zurückwerfen.
3. **Körperliche Fremdbestimmung in der Pflege:** Kinder mit Behinderungen sind häufig auf körperliche Pflege und Unterstützung angewiesen, die von anderen Personen übernommen wird. Diese Fremdbestimmung kann zu einem Verlust des Selbstwertgefühls führen, da die Kinder möglicherweise nicht die Möglichkeit haben, ihre eigenen Bedürfnisse und Wünsche auszudrücken. Ein Gefühl der Entmündigung kann entstehen, das sich negativ auf ihr emotionales Wohlbefinden auswirkt.
4. **Soziale Isolation der Kinder und Familien:** Die speziellen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen können dazu führen, dass ihre Familien sozial isoliert werden. Fehlende Netzwerke und Unterstützungsangebote können es den Eltern erschweren, sich mit anderen Familien auszutauschen, was die psychische Belastung erhöht. Diese Isolation kann wiederum das Gefühl der Einsamkeit verstärken und die Integration in die Gemeinschaft beeinträchtigen.
5. **Schutzlücken in Konzepten:** Viele institutionelle Konzepte zur Förderung von Kindern berücksichtigen nicht ausreichend die speziellen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen. Oft fehlen klare Strategien und Maßnahmen, um Gewalt und Missbrauch vorzubeugen. Diese Schutzlücken können dazu führen, dass Kinder in vulnerable Situationen geraten, ohne dass sie die notwendige Unterstützung erhalten.

Insgesamt ist es entscheidend, dass Kitas und Fachkräfte sich dieser Risikofaktoren bewusst sind und gezielte Maßnahmen ergreifen, um die Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen zu erkennen und zu erfüllen. Nur so kann eine inklusive und förderliche Umgebung geschaffen werden, die allen Kindern ein sicheres und unterstützendes Aufwachsen ermöglicht.

Wir als Kita setzen uns aktiv dafür ein, eine möglichst barrierefreie Umgebung zu schaffen. Ziel ist es, dass Kinder mit Behinderungen die größtmögliche Selbst-

ständigkeit im Alltag erreichen können. Durch den Einsatz von Symbolen und visuellen Karten haben bei Bedarf auch nicht verbal kommunizierende Kinder die Möglichkeit, ihre Bedürfnisse und Wünsche auszudrücken.

In Pflege- und Unterstützungsprozessen wird besonders auf Gestik und Mimik geachtet, um eine einfühlsame Interaktion zu gewährleisten. Die Pflegeschritte werden in einfacher, klarer Sprache erläutert, sodass die Kinder den Vorgängen besser folgen können. Soweit es die Situation zulässt, wird auch versucht, Gebärden in den Kita Alltag zu integrieren, um die Kommunikation zu erleichtern und die Kinder zu ermutigen, sich aktiv am Geschehen zu beteiligen.

Ein zentraler Aspekt in der Kita ist die kontinuierliche Thematisierung der Rechte aller Kinder. Dieses Bewusstsein wird regelmäßig in den Alltag integriert, um eine inklusive und respektvolle Atmosphäre zu fördern. Auch Kinder mit Behinderungen müssen die Möglichkeit haben, sich zu beschweren. Die Fachkräfte setzen sich individuell damit auseinander, wie diese Beschwerdemöglichkeiten für die einzelnen Kinder geschaffen werden können, damit sie gehört und ernst genommen werden.

Die Fachkräfte haben zudem die Möglichkeit, an Fortbildungen zu spezifischen Krankheitsbildern und Behinderungen teilzunehmen, um ihr Fachwissen zu erweitern und die Betreuung individuell anzupassen.

Ein enger Austausch mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten ist für die Kita von großer Bedeutung. Regelmäßig werden deren Erfahrungen und Hilfestellungen eingeholt, um die individuelle Unterstützung der Kinder zu optimieren. Zudem pflegt die Kita Kontakte zu externen Stellen, wie Beratungsstellen und Kinderärzt\*innen, um zusätzliche Expertise und Ressourcen zu nutzen.

Im Bereich des Kinderschutzes wird besonderes Augenmerk auf die spezifischen Schutzbedürfnisse von Kindern mit Behinderungen gelegt. Durch präventive Maßnahmen und Schulungen wird sichergestellt, dass alle Fachkräfte sensibilisiert sind und angemessen auf die besonderen Herausforderungen eingehen können.

## 8. Risiko-und Potentialanalyse

Die Risiko-und Potentialanalyse wurde im Frühjahr 2024 durchgeführt, um ein umfassendes Bild der Sicherheitslage des DRK-Familienzentrums „Zum Regenbogen-

land“ zu erhalten. Es wurden die Innenräume und auch das Außengelände der Kindertagesstätte begangen und im Rahmen einer Risikobeurteilung betrachtet.

Die Nebenräume, die Toilettenräume, die zweiten Ebenen in den Gruppen und der Wickelraum wurden als Rückzugsmöglichkeit für Kinder identifiziert. Hier gelten klare Verhaltens- und Aufsichtsregeln für Kinder, Eltern und pädagogisches Personal. Das Büro und der gelbe Gruppenraum liegen im Eingangsbereich, sodass eine Kontrolle des Eingangsbereiches geregelt ist. Während der Bring- und Abholphase wird der Eingangsbereich besonders beaufsichtigt. Während der Ruhephase ist der Eingangsbereich abgeschlossen. Externe Besucher müssen während dieser Phase klingeln.

Unsere Kinder halten sich nicht alleine in der Kita auf. Wenn sie während der Spielphase im Außenbereich, die Toilette benutzen möchten, informieren sie die pädagogische Fachkraft. Wenn die Kinder im Laufe des Kindergartenalltages außerhalb der Gruppe spielen möchten, melden sie sich in der Gruppe ab. Die Gruppenräume sind in der Regel mit einer pädagogischen Fachkraft besetzt. Nebenräume dürfen nach Absprache auch von Kindern alleine aufgesucht und bespielt werden. Hier spielen der Entwicklungsstand und das Alter der Kinder eine entscheidende Rolle. Die Kinder kennen die Regeln und Strukturen der Kita gut. Sie achten auf die Einhaltung und melden sich bei der pädagogischen Fachkraft an und ab.

Die Abholregelung von Kindern ist schriftlich geregelt und allen Mitarbeiter\*innen bekannt. Bei der Übergabe informieren die Mitarbeiter\*innen über die Kinder. Der Dienstplan sichert die Zuständigkeit und Verantwortung der Fachkräfte in den jeweiligen Gruppen, im Mittags- und Nachmittagsdienst, sowie im Früh- und Spätdienst.

Der Kindergartenzaun wurde auf 2 Meter erhöht und ist überwiegend durch Bepflanzung sichtgeschützt.

## 9. Meldepflichtige Ereignisse in Kindertageseinrichtungen

Beispiele für meldepflichtige Ereignisse und Entwicklungen

### **a) Fehlverhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (oder anderen Personen)**

- Aufsichtspflichtverletzungen (z. B. unbemerktes Verlassen eines Kindes vom Außengelände, Kind falscher Person übergeben)
- Übergriffe/Gewalttätigkeiten (z. B. Schlagen, Kneifen, Treten, Zerren) ausüben, fördern oder nicht verhindern
- Sexuelle Übergriffe/sexuelle Gewalt
- Unangemessenes Erziehungsverhalten
  - Zwangsmaßnahmen (z. B. beim Essen, Schlafen)
  - Isolieren, Separieren, Einsperren von Kindern
  - Fixieren von Kindern
  - Verbale oder psychische Übergriffe (Bloßstellen, Herabwürdigen, grober Umgangston)
  - Androhung und Umsetzung unangemessener Straf- und Erziehungsmaßnahmen
  - Verletzung der Rechte von Kindern
- Vernachlässigung/Verletzung der Fürsorgepflicht
  - Unzureichendes Wechseln von Windeln
  - Mangelnde Getränkeversorgung
  - Mangelnde Aufsicht

### **b) Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern**

- Verdacht auf Straftaten bzw. Bekanntwerden von Straftaten
- Einträge im Führungszeugnis
- Ermittlungsverfahren (in Zusammenhang mit der Tätigkeit oder mit Hinweisen auf mangelnde persönliche Eignung)

### **c) Besonders schwere Unfälle von Kindern**

- Unfälle durch Vernachlässigung der Verkehrssicherungspflicht (z. B. Zugänglichkeit von Reinigungsmitteln oder anderen gefährlichen Stoffen, Nutzung von schadhaften Spielmaterialien oder -geräten)

- Schwere Verletzungen
- Unfälle mit Todesfolge

#### **d) Massive Beschwerden (kinderwohlgefährdender Inhalt und/oder Störung des Betriebsfriedens)**

- Beschwerden über die Einrichtung, den Träger oder die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Beschwerden von Eltern, Beteiligungsgremien, Kindern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und/oder Außenstehenden
- Presseberichte/Soziale Medien

#### **e) Strukturelle und personelle Rahmenbedingungen**

- Länger anhaltende Unterschreitung der personellen Mindestbesetzung
- Anzeichen dafür, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden
- Vorgänge, die die Arbeitsfähigkeit des Teams in Frage stellen
  - Erhebliche betriebsinterne Konflikte
  - Wiederholte Mobbingvorfälle oder -vorwürfe
- Hinweise auf mangelnde persönliche Eignung von Mitarbeitenden
  - Rauschmittelkonsum bzw. -abhängigkeit
  - Zugehörigkeit zu einer Sekte oder extremistischen Vereinigung
  - Psychische oder körperliche Ungeeignetheit

#### **f) Betriebsgefährdende und katastrophenähnliche Ereignisse**

- Bauliche/technische Mängel
- Schäden am Gebäude (z. B. durch Feuer, Explosion, Hochwasser, Sturm)
- Ereignisse, die erhebliche Schäden an Leib, Leben und Gesundheit verursacht haben oder verursachen können (z. B. Insekten- oder Schädlingsbefall, Schimmelbildung)
- Erhebliche Auswirkungen von Infektionskrankheiten auf den Betrieb (z. B. Epidemien oder Betriebsschließungen)
  - Infektionskrankheiten sind zudem unverzüglich dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zu melden.

- Mängelfeststellungen und/oder Auflagen anderer Behörden/Fachämter (z. B. Bauaufsicht, Brandschutz, Gesundheitsamt, Unfallkasse)
- Umfangreiche Bau- oder Sanierungsmaßnahmen, die die Nutzung anderer Räumlichkeiten erfordern

### **g) Grenzverletzendes/übergriffiges Verhalten unter Kindern**

- Körperliche Übergriffe
- Psychische/seelische Übergriffe
- Sexuelle Übergriffe

Die Einschätzung, ob eine Entwicklung oder ein Ereignis das Wohl der Kinder beeinträchtigen könnte, ist oft schwierig. Neben eindeutigen Situationen gibt es viele Fälle, die einer genauen Bewertung bedürfen. Hier gilt es, differenziert vorzugehen. Bei Unsicherheiten können die Dienste der Fachberatungen (Landesjugendämter, Spitzenverbände, Jugendämter, Träger) in Anspruch genommen werden.

Es ist Aufgabe des Trägers, interne Meldeschwellen festzulegen und diese an alle Beteiligten zu kommunizieren. Obwohl die Meldepflicht gemäß § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII beim Träger liegt, müssen auch die Leitungen und gegebenenfalls die Fachkräfte darüber informiert sein, wann sie Ereignisse oder Entwicklungen weitergeben sollen. Der Träger sollte dann ein abgestuftes Verfahren festlegen, um zu entscheiden, wann Ereignisse oder Entwicklungen an das zuständige Landesjugendamt gemeldet werden müssen. Oftmals stellt der Träger parallel auch sicher, dass das Jugendamt informiert wird.

*Quelle: Handreichung zum Umgang mit Meldungen gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII für Kindertageseinrichtungen, LWL/LVR, November 2019*

### **Meldungen an das zuständige Landesjugendamt**

Meldungen an das zuständige Landesjugendamt können schriftlich per Brief, E-Mail oder Fax und/oder vorab telefonisch erfolgen. Zudem können die Meldungen auch über KiBiz.web erfolgen.

Für Meldungen an das LWL-Landesjugendamt Westfalen steht die zentrale E-Mail-Adresse [meldung47-kita@lwl.org](mailto:meldung47-kita@lwl.org) zur Verfügung. Die Meldungen können formlos erfolgen, sollten jedoch im Wesentlichen die folgenden Punkte enthalten:

### **a) Allgemeine Angaben zur Meldung**

- Name und Ort der Einrichtung
- Ort und Zeitpunkt des Vorkommnisses
- Beteiligte Personen und ggf. Beobachter
- Ggf. Name des Kindes (mit anonymisiertem Nachnamen), Geburtsdatum
- Detaillierte Darstellung des Ereignisses
- Ggf. sofortig eingeleitete Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren

### **b) Stellungnahme und fachliche Einschätzung**

- Name und berufliche Qualifikation des beteiligten Personals
- Fallführendes Jugendamt (ggf. mit dortigem Ansprechpartner) und weitere beteiligte Personen, Institutionen oder Behörden
- Angaben über die evtl. Anhörung/Befragung der Beteiligten
- Etwaige Informationsweitergabe an Eltern oder Personensorgeberechtigte
- Bereits eingeleitete sowie geplante Maßnahmen
- Bereits absehbare Konsequenzen, die gezogen wurden bzw. werden

### **c) Weitere mögliche Verfahrensschritte**

- Überlegungen zur zukünftigen Prävention: konzeptionelle und/oder strukturelle Änderungen
- Notwendigkeit einer strafrechtlichen Prüfung/Anzeige
- Arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen

*Quelle: Handreichung zum Umgang mit Meldungen gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII für Kindertageseinrichtungen, LWL/LVR, November 2019*

## 10. Interventionsverfahren und Handlungspläne

Ein Handlungsplan, als zentraler Bestandteil eines Schutzkonzeptes, dient dazu, im Verdachtsfall jeglicher Gewaltformen die Handlungssicherheit aller Mitarbeitenden zu gewährleisten. Er definiert klare Zuständigkeiten und verbindliche Schritte für das weitere Vorgehen, um sicherzustellen, dass in kritischen Situationen rasch und besonnen gehandelt wird. Ein solcher Plan sollte im Vorfeld entwickelt werden, da Verdachtsfälle häufig Krisen und Ausnahmesituationen für die Einrichtung darstellen. Der Handlungsplan sollte partizipativ erstellt werden, indem das Wissen und die Expertise interner und externer Akteur\*innen einbezogen werden. Dabei ist es wichtig, ihn multiprofessionell auszurichten. Zudem müssen die verschiedenen Formen und Ebenen von Gewalt (z. B. Gewalt durch Mitarbeitende, Kinder und Jugendliche oder Externe) berücksichtigt werden, da diese unterschiedlichen Vorgehensweisen erfordern können.

Handlungsplan – Übergriffe innerhalb der Einrichtung von Kindern untereinander

*Siehe Seite 38*

Handlungsplan – Übergriffe innerhalb der Einrichtung durch Mitarbeiter\*innen

*Siehe Seite 39*

Handlungsplan – Übergriffe außerhalb der Einrichtung durch Eltern/Angehörige/Bezugspersonen

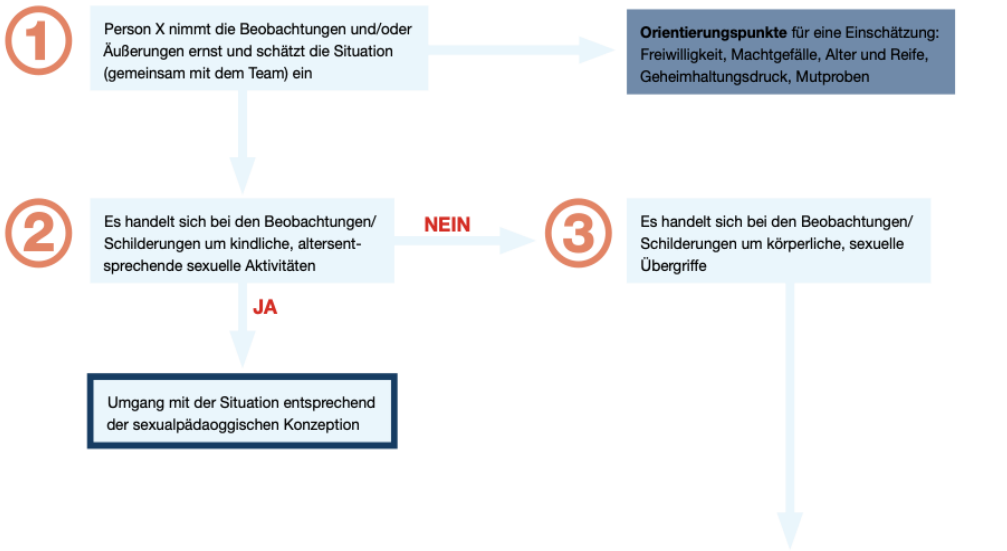
*Siehe Seite 40*



# Handlungsplan – Übergriffe innerhalb der Einrichtung von Kindern untereinander

## Vermutung von Übergriffen der Kinder untereinander in der eigenen Einrichtung

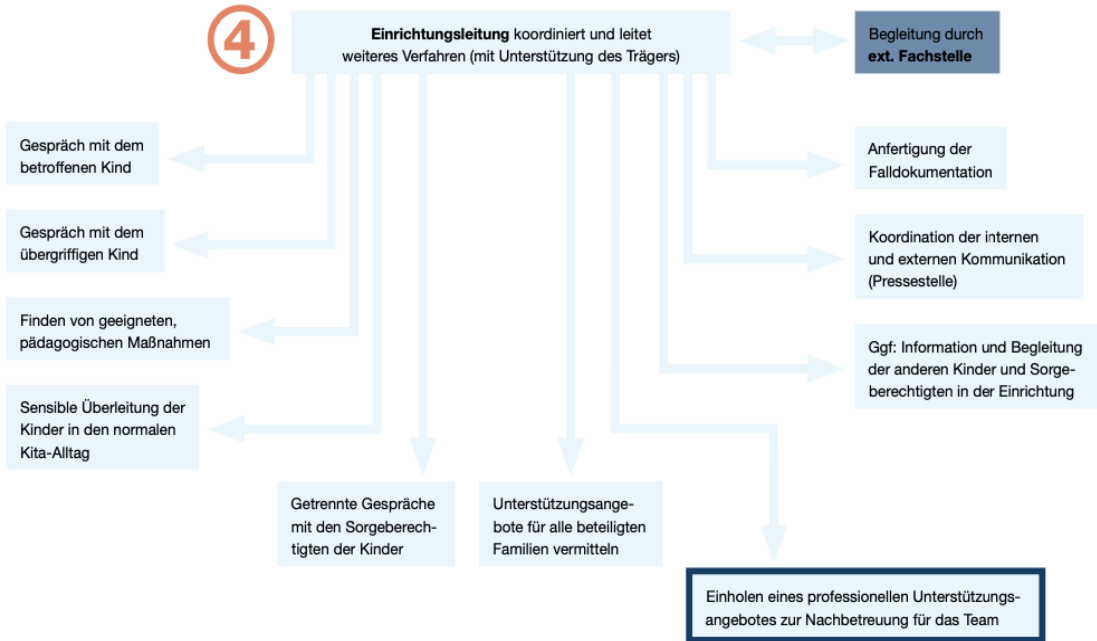
**A** Ausgangslage „Vager Verdacht“: Person X hat aufgrund eigener Beobachtungen oder Schilderungen eine Vermutung für sexuelle Übergriffe unter den Kindern



**B** Ausgangslage: Ein **sexueller Übergriff** wird beobachtet. Die Situation wird direkt unterbrochen.

Information des **Trägers**

Information der **Trägeraufsicht** (Landesjugendamt)

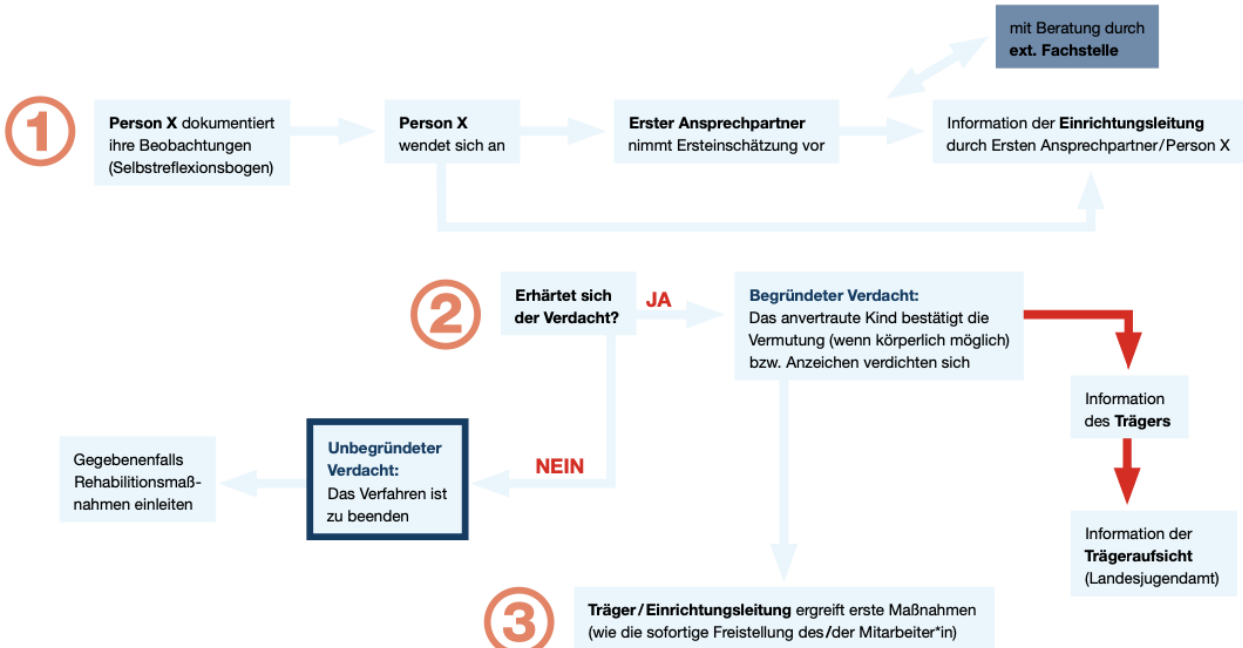


# Handlungsplan – Übergriffe innerhalb der Einrichtung durch Mitarbeiter\*innen

## Vermutung von sexualisierten Übergriffen in der eigenen Einrichtung durch eine/n Mitarbeiter\*in

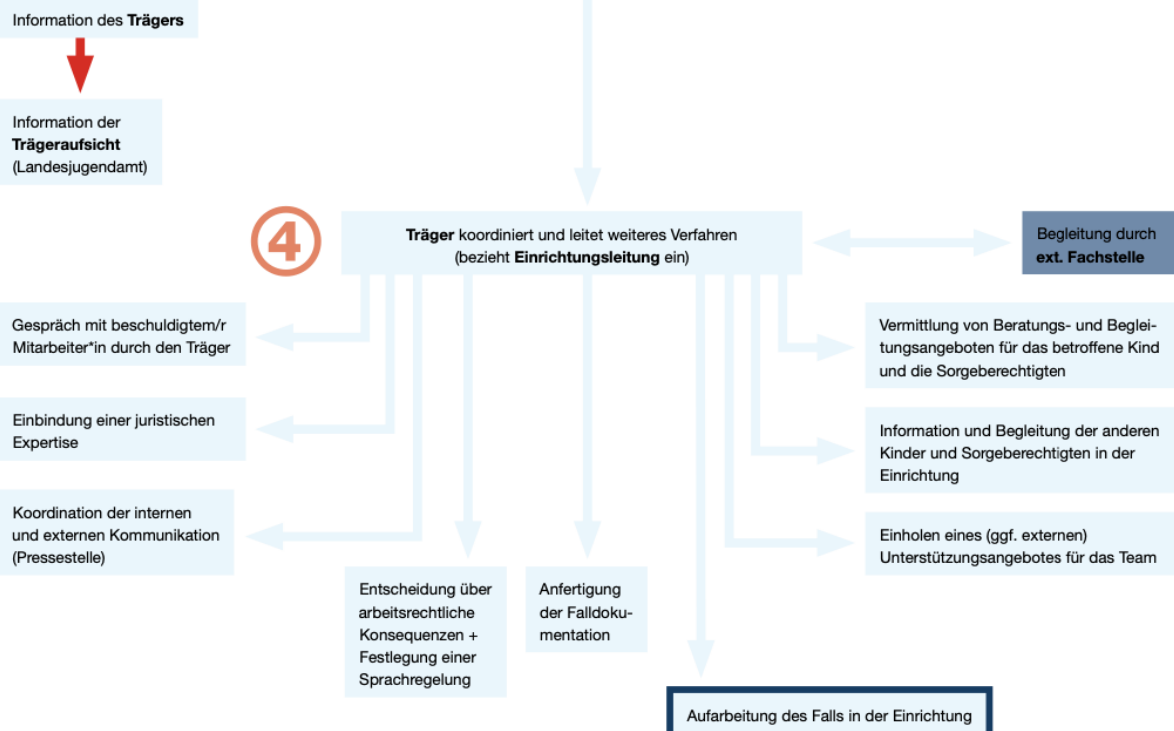
**A**

Ausgangslage „Vager Verdacht“: Person X hat aufgrund eigener Beobachtungen, auffälligem aber nicht eindeutigem Verhalten eines anvertrauten Kindes, unspezifischen Bemerkungen oder einem ungunen Bauchgefühl die Vermutung für sexualisierte Gewalt durch eine/n Mitarbeiter\*in



**B**

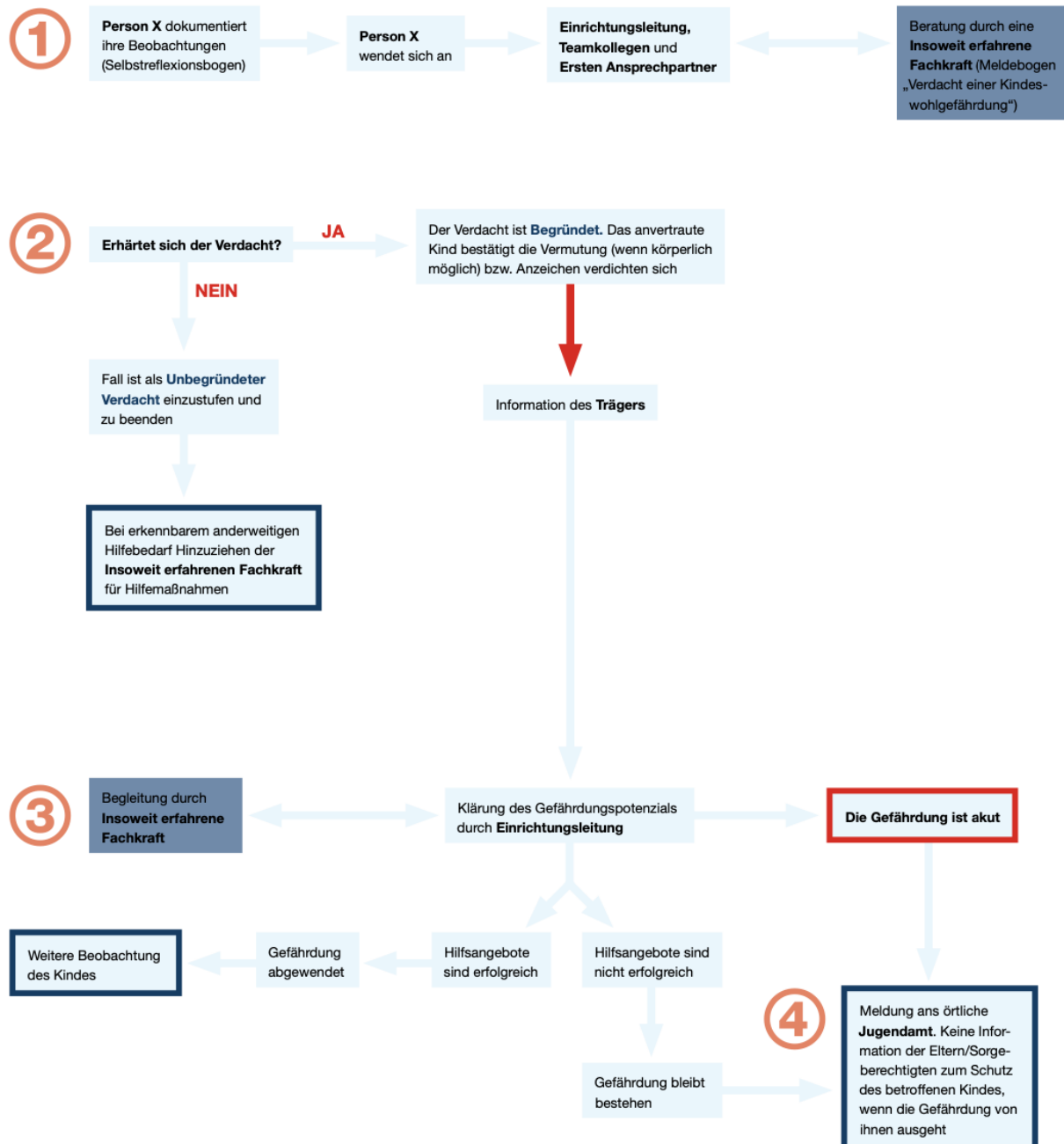
Ausgangslage „Erhärteter Verdacht“: Sexualisierte Gewalt wird beobachtet. Die Situation wird direkt unterbrochen und die Einrichtungsleitung informiert



# Handlungsplan – Übergriffe außerhalb der Einrichtung durch Eltern/Angehörige/...

## Vermutung von sexualisierten Übergriffen außerhalb der eigenen Einrichtung durch Eltern/Angehörige/Bezugspersonen (gemäß § 8a SGB VIII)

Ausgangslage „Vager Verdacht“: Person X hat aufgrund eigener Beobachtungen, auffälliger aber nicht eindeutigem Verhalten eines anvertrauten Kindes, unspezifischen Bemerkungen oder einem ungenuten Bauchgefühl die Vermutung für sexualisierte Gewalt durch Eltern/Angehörige/Bezugspersonen.



## 11. Aufarbeitung

Wenn es zu einem Übergriff, grenzverletzendem Verhalten oder Machtmissbrauch durch Fachkräfte gekommen ist, wird die Situation gründlich aufgearbeitet. Die Ergebnisse der Aufarbeitung sollen gezielt dazu genutzt werden, das organisationale Schutzkonzept kontinuierlich weiterzuentwickeln und anzupassen. Dabei wird zunächst analysiert, wie es zu dem Vorfall kommen konnte und welche Faktoren dessen Entstehung begünstigt haben. Im Anschluss wird überprüft, welche Schutzmechanismen in der Situation effektiv gewirkt haben und wo Schwachstellen bestehen. Auch der Handlungsplan wird kritisch betrachtet: Es wird geprüft, wie gut er in der akuten Situation funktioniert hat und wo Potenzial zur Verbesserung besteht. Zudem wird das Krisenmanagement reflektiert, um zu verstehen, in welchem Umfang die Maßnahmen zur Kontrolle der Situation beigetragen haben. Schließlich werden präventive Schritte abgeleitet, um ähnliche Vorfälle zukünftig zu vermeiden. Die gewonnenen Erkenntnisse fließen dabei direkt in die Weiterentwicklung des Schutzkonzepts ein, um ein Höchstmaß an Sicherheit und Prävention zu gewährleisten.

## 12. Zusammenwirken mit dem örtlichen und überörtlichen Jugendhilfeträger

Wir nehmen den Schutzauftrag für die Kinder in unserer Obhut sehr ernst und erkennen die wichtige Rolle, die unsere Einrichtung bei der Einschätzung von Gefährdungen und Ressourcen spielt. Durch den täglichen, intensiven Kontakt mit den Kindern haben unsere Fachkräfte einen umfassenden Blick auf ihre Entwicklung und sind in der Lage, mögliche Anzeichen von Kindeswohlgefährdungen frühzeitig zu erkennen. In diesem Prozess sehen wir die Eltern als wichtige Kooperationspartner und arbeiten eng mit ihnen zusammen, um das Wohl der Kinder bestmöglich zu gewährleisten.

Unsere Einrichtung versteht sich dabei als Brücke zwischen dem Elternhaus und den unterstützenden Hilfesystemen. Die gesetzlichen Grundlagen, insbesondere die Paragraphen 8a und 47 des SGB VIII, konkretisieren den im Grundsatz verankerten Schutzauftrag und regeln das Vorgehen der Einrichtungen sowie der Landesjugendämter im Falle einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung. Sollten die Fachkräfte Hinweise auf eine Gefährdung der Kinder innerhalb der Einrichtung wahrnehmen, so

sind wir gemäß §47 (2) SGB VIII dazu verpflichtet dem LWL unverzüglich diese Ereignisse mitzuteilen. Bei Hinweisen, die das Wohl des Kindes beeinträchtigen können, finden klar strukturierte Abläufe statt. In diesen Fällen würden wir einen Beratungsanspruch nach §8b (1) SGB VIII in Anspruch nehmen oder mit dem kommunalen Sozialdienst in Kontakt treten.

Die konkrete Umsetzung der Schutzmaßnahmen obliegt dabei den Jugendämtern, die das weitere Verfahren nach Bekanntwerden einer Gefährdung steuern und begleiten.

## Mehrstufiges Verfahren § 8a SGB VIII

[https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente\\_94/jugend\\_mter\\_1/allgemeiner\\_sozialer\\_dienst/Gelingensfaktoren\\_in\\_sofas\\_PDF-UA.pdf](https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/jugend_mter_1/allgemeiner_sozialer_dienst/Gelingensfaktoren_in_sofas_PDF-UA.pdf)



## Abgrenzung von Meldepflicht und Informationspflicht



### Zusammenfassung:

Die Meldepflicht nach § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII und die Informationspflicht nach der Vereinbarung gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII stehen nicht im Widerspruch zueinander. Sie sind nebeneinander anzuwenden. Bei Überschneidungen der Anwendungsbereiche beider Normen besteht demnach eine unverzügliche Meldepflicht gegenüber dem überörtlichen Träger (in der Regel das Landesjugendamt).

§ 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII stellt – im Unterschied zu § 8a SGB VIII – nicht auf eine individuelle Kindeswohlgefährdung ab, sondern auf „Ereignisse und Entwicklungen“, die generell das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung beeinträchtigen können, also ein auf die Einrichtung bezogenes Gefahrenpotenzial bergen.

**Die Meldepflicht nach § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII bezieht sich auf Beeinträchtigungen des Wohls der Kinder, die im Verantwortungsbereich des Einrichtungsträgers liegen, während es bei § 8a Abs. 4 SGB VIII regelmäßig um Gefährdungen im Verantwortungsbereich Dritter geht, denen nicht mit einer Änderung der Rahmenbedingungen in der Einrichtung begegnet werden kann.**

## 13. Rehabilitation

Bei einem Verdacht handelt es sich nicht um eine strafrechtliche Verurteilung. Die weitere Abklärung kann auch dazu führen, dass sich der Anfangsverdacht als unbegründet herausstellt.

Wenn Personen zu Unrecht des Missbrauchs beschuldigt werden, hat dies nicht nur gravierende Auswirkungen auf ihr persönliches und berufliches Leben, sondern auch auf das Klima und die Dynamik innerhalb der Einrichtung.

Die Rehabilitation von Personen, die fälschlicherweise des Missbrauchs beschuldigt wurden, ist ein vielschichtiger Prozess, der sowohl arbeitsrechtliche als auch persönliche Aspekte umfasst. Um die betroffenen Fachkräfte effektiv zu unterstützen,

ist es entscheidend, einen strukturierten Ansatz zu verfolgen, der auf den individuellen Bedürfnissen der Person basiert und die Belange des gesamten Teams berücksichtigt.

Zunächst ist es wichtig, die arbeitsrechtlichen Formalitäten zu prüfen. Wurden bereits Maßnahmen wie Freistellung, Suspendierung oder Beurlaubung ergriffen? Diese sollten möglichst zeitnah überprüft und gegebenenfalls aufgehoben werden, um den betroffenen Personen die Rückkehr zur Normalität zu erleichtern. Außerdem müssen Einträge in der Personalakte, die auf den Verdacht hinweisen, geklärt werden. Es gilt zu prüfen, ob diese gelöscht werden können, um die Reputation der betroffenen Person zu wahren.

Der Zeitraum zwischen dem Anfangsverdacht und der endgültigen Klärung kann für die betroffene Person äußerst belastend sein. Besonders für die Fachkräfte ist es wichtig, sich mit den psychischen Auswirkungen des Vorfalls auseinanderzusetzen und sich Unterstützung durch Supervision oder psychologische Beratung zu suchen. Arbeitgeber sollten in diesem Kontext prüfen, welche Ressourcen sie bereitstellen können, um ihren Fachkräften emotionalen Beistand zu bieten. Die persönlichen Sorgen und Ängste der betroffenen Person müssen ernst genommen werden. Fragen wie: "Wie kann ich meine berufliche Laufbahn fortsetzen?" oder "Welche psychischen Belastungen sind, entstanden?" müssen bearbeitet werden. Es ist entscheidend, Strategien zur Entlastung zu entwickeln, um eine erfolgreiche Reintegration in die Organisation zu ermöglichen.

Die Rehabilitation muss auch auf Teamebene erfolgen. Eine entscheidende Frage hierbei ist: "Was ist notwendig, um das Vertrauen in die pädagogische Professionalität der falsch beschuldigten Person wiederherzustellen?" Das Team sollte sich ausreichend Zeit nehmen, um über die Ereignisse zu sprechen und die Emotionen zu verarbeiten, die durch den Vorfall entstanden sind. Eine transparente Kommunikation seitens der Leitung ist wichtig, um den Fall nachvollziehbar zu rekonstruieren und die Schritte zu erläutern, die zur Klärung des Verdachts geführt haben.

Es ist hilfreich, wenn externe Moderator\*innen oder Supervisor\*innen den Prozess begleiten, um den Fachkräften einen geschützten Raum zu bieten, in dem sie ihre Ängste und Sorgen äußern können. Der Rehabilitationsprozess sollte so gestaltet werden, dass sowohl individuelle als auch gemeinschaftliche Bedürfnisse im Team berücksichtigt werden.

Ein weiterer Aspekt der Rehabilitation betrifft die Kinder in der Einrichtung, die möglicherweise über den Vorfall informiert sind. Die Kommunikation sollte altersgerecht und sensibel gestaltet werden, um den Kindern Raum für ihre Gedanken und Emotionen zu geben. Auch hier kann die Hinzunahme externer Fachkräfte sinnvoll sein, um die entsprechenden Gesprächsformate zu gestalten.

Ein wichtiger Bestandteil des Rehabilitationsprozesses ist die umfassende Dokumentation aller getroffenen Entscheidungen und Vereinbarungen. Dies ist nicht nur für die interne Aufarbeitung von Bedeutung, sondern auch für die spätere Weiterentwicklung des Rechte- und Schutzkonzepts. Es gilt zu ermitteln, welche Strukturen möglicherweise nicht ineinandergreifen haben und ob Anpassungen erforderlich sind, um die Sicherheit in der Einrichtung zu gewährleisten.

Insgesamt ist die Rehabilitation von fälschlicherweise beschuldigten Personen ein komplexer Prozess, der sorgfältige Überlegungen und Handlungen erfordert. Indem sowohl die persönlichen als auch die arbeitsrechtlichen Aspekte berücksichtigt werden, kann eine reintegrative Umgebung geschaffen werden, die nicht nur die betroffenen Fachkräfte unterstützt, sondern auch das Vertrauen innerhalb des Teams und der Einrichtung stärkt. Der Schutz und das Wohl der Kinder stehen dabei stets an oberster Stelle, um sicherzustellen, dass alle Beteiligten in einem sicheren und respektvollen Umfeld agieren können.



## Literaturverzeichnis

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (n.d.) Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Weiterentwicklung eines inklusiven Kinderschutzes. Verfügbar unter: <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-fuer-oeffentliche-und-private-fuersorge-ev-zur-weiterentwicklung-eines-inklusiven-kinderschutzes/> (Zugriff am: 13.10.2024)

Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt NRW, n.d. Rechte- und Schutzkonzepte. Verfügbar unter: <https://psg.nrw/rechte-und-schutzkonzepte> (Zugriff am: 03.11.2024)

LWL-Landesjugendamt, 2011. Umgang mit Meldungen gemäß § 47. Verfügbar unter: [https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer\\_public/56/f4/56f4fa5d-6399-421b-8d35-262963c1c965/201106\\_umgang\\_meldungen\\_47\\_web.pdf](https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/56/f4/56f4fa5d-6399-421b-8d35-262963c1c965/201106_umgang_meldungen_47_web.pdf) (Zugriff am: 03.11.2024)

Maiwald, J., 2018. Sexualpädagogik in der Kita. Herder

Maiwald, J., 2019. Kindeswohl in der Kita- Leitfaden für die pädagogische Praxis. Herder.

Maiwald, J., 2022. Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern. Herder.

UNICEF, n.d. Startseite. Verfügbar unter: <https://www.unicef.de> (Zugriff am: 03.11.2024)

Zartbitter e.V. (n.d.) Aktuell - Zartbitter Köln. Verfügbar unter: [https://www.zartbitter.de/gegen\\_sexuellen\\_missbrauch/Aktuell/100\\_index.php](https://www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Aktuell/100_index.php) (Zugriff am: 03.11.2024)

# Anhang

## Adressen

### ➤ **VSE – Verbund Sozialtherapeutischer Einrichtung, Team Borken**

Eichenhofstr. 13, 48599 Gronau

Tel: 0178 4705984

E-Mail: [s.reckmann@vse-nrw.de](mailto:s.reckmann@vse-nrw.de)

**Ansprechpartner:** Simone Reckmann

(Dipl.- Sozialpädagogin, Kinderschutzfachkraft, externe KSFK für uns,

Beauftragte für §8b-Beratung, Traumazentrierte Fachberaterin (DeGPT/FVTP)

### ➤ **Gronauer Jugendamt/Allgemeiner Sozialer Dienst**

Fachdienst 351: Kinder, Jugend und Familie

Parkstr. 1, 48599 Gronau

Tel: 02562 12-395

E-Mail: [jugendamt@gronau.de](mailto:jugendamt@gronau.de)

Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) unterstützt und berät Kinder, Jugendliche und Familien bei der Klärung von Erziehungsfragen aber auch bei der Bewältigung von Krisen und Problemlagen in der Familie. Dabei können unterschiedliche Unterstützungsangebote zum Tragen kommen. Dies wird individuell auf die Hilfesuchenden und deren Bedarfe abgestimmt.

Im Rahmen des Kinderschutzes wird der ASD tätig bei Verdachtsfällen von Vernachlässigung, körperlicher und seelischer Gewalt sowie Missbrauch an Minderjährigen. Hier gewährt der ASD Schutz und kann auch ohne Kenntnis der Eltern/Sorgeberechtigten von Kindern und Jugendlichen kontaktiert werden. Dies bezieht sich sowohl auf den Schutzauftrag, als auch auf eine allgemeine Beratung oder andere Hilfebedarfe.

Im Wesentlichen umfasst das Aufgabengebiet des ASD:

- die Allgemeine Beratung z.B. bei Erziehungsfragen
- die Beratung bei Trennung und Scheidung
- die Beratung bei der Gestaltung und Ausübung von Umgang

- Eingliederungshilfe bei seelischer Behinderung
- Hilfen zur Erziehung (ambulant, teilstationär, stationär)
- Hilfen für junge Volljährige
- den Schutz bei Kindeswohlgefährdung

➤ **Erziehungsberatungsstelle Gronau-Epe**

Caritashaus Epe

Friedrichstraße 13, 48599 Gronau-Epe

Tel: 02565 2424

E-mail: [eb.epe@caritas-ahaus-vreden.de](mailto:eb.epe@caritas-ahaus-vreden.de)

Ansprechpartner für alle Fragen rund um das Thema Erziehung und Beziehung in Gronau und Epe.

➤ **Morgensonne – Frühe Hilfen für Familien - Sozialdienst katholischer Frauen**

Schloßstraße 16, 48683 Ahaus

Tel: 02561 9523-0

E-Mail: [info@skf-ahaus-vreden.de](mailto:info@skf-ahaus-vreden.de)

**Ansprechpartner Morgensonne – Frühe Hilfen für Familien:**

Lisa Effing

Sozialpädagogin B.A.

Mail: [effing@skf-ahaus-vreden.de](mailto:effing@skf-ahaus-vreden.de)



Bärbel Haget

Familienkinderkrankenschwester

Mail: [haget@skf-ahaus-vreden.de](mailto:haget@skf-ahaus-vreden.de)



Eva Maria Rittner

Sozialpädagogin

Mail: [rittner@skf-ahaus-vreden.de](mailto:rittner@skf-ahaus-vreden.de)



Beratung und Unterstützung von Schwangeren und Familien mit Kindern bis zum dritten Lebensjahr in den Bereichen:

- Hilfestellung in den Bereichen Ernährung, Pflege, Gesundheit und Entwicklung des Kindes

- Sicherheit im Umgang mit dem Säugling, Unterstützung bei erzieherischen Fragen
- Umgang mit der neuen Rolle als Mutter/Vater
- Hilfe bei Anträgen
- Entlastung und Auszeiten schaffen
- Anbindung an Eltern-Kind-Angebote
- Vereinbarkeit von Familie, Schule, Ausbildung und Beruf
- Vermittlung zu einer Schwangerschaftsberatungsstelle
- Bei Bedarf Vermittlung weiterer Hilfen und Unterstützung

## Anlagen

- Die Verhaltensampel als Möglichkeit der Prävention
- Beschwerdeformular für Eltern
- Beschwerdeprotokoll
- Verfahrensablauf bei Verdacht von grenzüberschreitendem Verhalten durch Mitarbeiter gegenüber Kinder
- Dokumentationshilfe: Verdacht von grenzüberschreitendem Verhalten
- Verfahrensablauf: Konkrete Maßnahmen bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII
- Dokumentationshilfe: Verdacht von Kindeswohlgefährdung §8a
- Checkliste zur Früherkennung von Kindeswohlgefährdung, Quelle: Meine Fernakademie, Safe Kita Child 1